



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 21. März 1966

Nr. 12

Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Hörgern, Landkreis Gießen	385
Gütesicherung von Stahlbeton-Fertigteil-Erzeugnissen	385
Der Hessische Minister der Finanzen	
Anwendung des Mutterschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch a) das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 912) b) das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz) vom 20. 12. 1965 (BGBl. I S. 2065)	386
Devisenhilfe für Großbritannien; hier: Erfassung der Englandaufträge	387
Änderung der Rufnummern des Staatsbauamtes Fulda	388
Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT; hier: Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten — Tarifvertrag vom 26. 10. 1965	388
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Verwaltung Hessischer Grundstücke und Fahren an der Weser, der Fulda, der Weira und im Bereich der Edertalsperre und der Diemeltalsperre	389
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	390
Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung	394
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	396
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Flurbereinigung Tiefengruben, Hattenhof, Dorfborn und Neuhof, Krs. Fulda	397
Flurbereinigung Kerzell, Krs. Fulda	397
Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Forstwarte Bad Vilbel, Hess. Forstamt Friedberg	398
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Verlust von Fleischbeschauempfehlen	398
Verordnung von Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	398
KASSEL	
Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald)	398
WIESBADEN	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichenbachtal“ im Landkreis Obertaunus	399
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghain Falkenstein“ im Landkreis Obertaunus	399
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Main-Taunus Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreis Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt (Landschaftsschutzgebiet Taunus)	400
Erlöschten einer Bestellung als Versteigerer	401
Personalnachrichten	
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	402
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	402
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	402
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	403
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	403
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	403
Buchbesprechungen	404
Öffentlicher Anzeiger	405

250

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Hörgern, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ober-Hörgern im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Auf blauem Schild ein goldener, von links nach rechts gewendeter, durch einen goldenen Steigbügel laufender Gurt, besetzt von 6 weißen sechseckigen Salzkristallen (3:3).“

Wiesbaden, 7. 3. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66
StAnz. 12/1966 S. 385

251

An die
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Gütesicherung von Stahlbeton-Fertigteil-Erzeugnissen;

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 5. 1958 — Vb/d — 61 a 16/01 — 1/58 (StAnz. S. 730)

1. Erzeugnisse des Stahlbeton-Fertigteilbaues bedürfen gemäß Gütesicherungserlaß vom 10. 5. 1958 in Verbindung mit dem Einführungsersaß vom 24. 4. 1964 zu den „Vorläufigen

Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln (Fassung Juli 1963)“ einer ständigen Güteüberwachung.

Die Güteanforderungen ergeben sich aus dem als Technische Baubestimmung für die Bauaufsicht mit Erlaß vom 10. 3. 1951 (StAnz. S. 159) eingeführten Normblatt DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton — und der mit Erlaß vom 24. 4. 1964 (StAnz. S. 718) eingeführten Ergänzung zu DIN 4225 — Vorläufige Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln.

2. Die Güteanforderungen gelten als erfüllt, wenn die Herstellung der Stahlbeton-Fertigbauteile einer ständigen Güteüberwachung unterliegt. Der erforderliche Nachweis der Güteüberwachung ist als erbracht anzusehen,

2.1 wenn der Hersteller berechtigt ist, für das Erzeugnis das Gütezeichen einer von mir anerkannten Güteschutzvereinigung zu führen, oder

2.2 wenn der Hersteller mit einer von mir anerkannten Materialprüfanstalt einen Vertrag über die ständige Überwachung der Herstellung abgeschlossen hat.

3. Für die Gütesicherung der Erzeugnisse des Stahlbeton-Fertigteilbaues wird als Güteschutzvereinigung nach Abschnitt 2.1 der

Güteschutzverband Stahlbeton-Fertigteilbau e. V.
62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 61

anerkannt.

Grundlagen der Anerkennung sind

die mir vorgelegte Satzung des Güteschutzverbandes
Stahlbeton-Fertigteilbau e. V.,
die Gütezeichensatzung,

die Besonderen Bedingungen für die Führung und Verleihung des Gütezeichens einschl. der Anlage „Güte- und Prüfbestimmungen“.

Der Nachweis der Güteüberwachung durch den Güteschutzverband gilt als erbracht, wenn auf den Werkstücken und den Geschäftspapieren die nachstehend abgebildeten Gütezeichen aufgebracht sind

Auf Werkstücken



Auf Geschäftspapieren



GÜTESCHUTZVERBAND
STAHLBETON-
FERTIGTEILBAU

Das Gütezeichen wird vom Güteschutzverband Stahlbeton-Fertigteilbau e. V. an die Mitgliedsfirmen verliehen, deren Erzeugnisse den Anforderungen des Normblattes DIN 4225 und den o.g. Vorläufigen Richtlinien entsprechen und im Rahmen des Güteschutzverfahrens nachgewiesen worden sind. Der Güteschutzverband Stahlbeton-Fertigteilbau e. V. gibt

jährlich den von mir besonders benannten behördlichen Stellen die Inhaber des Gütezeichens bekannt.

4. Für Stahlbeton-Fertigteilherzeugnisse aus den anderen Ländern gelten die Güteanforderungen als erfüllt, wenn der erforderliche Nachweis der Güteüberwachung nach den im Ursprungsland geltenden Bestimmungen geführt worden ist.

5. Die Gütesicherung durch den Güteschutzverband Stahlbeton-Fertigteilbau e. V. bezieht sich insbesondere auf die Überwachung der Güte der Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile bei ihrer Herstellung. Darüber hinaus hat es sich der Güteschutzverband zur Aufgabe gemacht, auch den Einbau oder Zusammenbau vornehmlich solcher Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile stichprobenweise zu überwachen, die nach den Regeln der Technik eine statisch-konstruktive Ausgestaltung erfordern. Die Anerkennung des Güteschutzverbandes erstreckt sich lediglich auf die Überwachung der Herstellung. Es wird daher darauf hingewiesen, daß durch die Anerkennung die Überwachungspflicht der Bauaufsichtsbehörden bei dem Einbau vorgefertigter Bauteile nicht berührt wird.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/19 — 3/65

StAnz. 12/1966 S. 385

252

Der Hessische Minister der Finanzen

Anwendung des Mutterschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch

a) das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912),

b) das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz) vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065).

Das Inkrafttreten wesentlicher Änderungen des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), die durch das vorstehend unter a) bezeichnete Gesetz vorgenommen worden sind, ist im Hinblick auf die Haushaltslage des Bundes durch Artikel 5 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 vom 1. Januar 1966 auf den 1. Januar 1967 verschoben worden.

Hiervon betroffen sind vor allem die Vorschriften der §§ 13 und 13 a MuSchG n.F. über das Mutterschaftsgeld und die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe. Das gleiche gilt für die Vorschriften der §§ 195 ff RVO n.F. über die Mutterschaftshilfe.

Die §§ 6 und 13 MuSchG a.F. erhalten durch die Änderungen gemäß Artikel 5 Haushaltssicherungsgesetz Fassungen, die nur für das Rechnungsjahr 1966 gelten. Für die gleiche Zeitdauer wird in das Gesetz § 13 a über die Freizeit für Untersuchungen eingefügt.

Die im Bundesgesetzblatt 1965 Teil I S. 1822 bekanntgemachte Neufassung des Mutterschutzgesetzes i. d. F. vom 9. November 1965 berücksichtigt die Änderungen durch das Haushaltssicherungsgesetz nicht. Sie stellt daher nicht die für das Kalenderjahr 1966 maßgebende Gesetzesfassung dar.

Im einzelnen sind vom 1. Januar 1966 folgende neue Vorschriften zu beachten:

1. § 1 a (Gestaltung des Arbeitsplatzes)

Nach dem Grundsatz dieser Vorschrift ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei der Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen usw. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mütter zu treffen. Insbesondere sind bei Arbeiten, die ständig im Stehen oder Gehen verrichtet werden müssen, Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen bereitzustellen bzw. bei Arbeiten, die ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, kurze Unterbrechungsmöglichkeiten einzuräumen.

2. § 4 (Weitere Beschäftigungsverbote)

Die Vorschrift über die weiteren Beschäftigungsverbote ist z. T. erheblich erweitert worden. Ich weise insbesondere darauf hin, daß werdende Mütter nach Absatz 1 nunmehr auch keinem Lärm (Betriebslärm) ausgesetzt sein und nach Absatz 2 Buchst. h keine Arbeiten verrichten dürfen, die mit einer erhöhten Unfallgefahr z. B. durch Ausgleiten, Fallen oder Abstürzen verbunden sind.

Die Beschäftigung mit Akkord- oder Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist nunmehr grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 19) zulässig. Die Beschäftigungsverbote sind vom Arbeitgeber zu beachten, sobald ihm die Schwangerschaft bekannt wird.

3. § 5 (Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis)

Mitteilungen der werdenden Mütter über die bestehende Schwangerschaft dürfen Dritten nicht unbefugt bekanntgegeben werden.

4. § 6 (Beschäftigungsverbote nach der Niederkunft)

Die Fassung des Absatzes 1 beruht auf Art. 5 Nr. 1 Buchst. a Haushaltssicherungsgesetz. Sie tritt mit Ablauf des Kalenderjahres 1966 außer Kraft.

Wöchnerinnen, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 (Beschäftigungsverbot vor der Entbindung) nach dem 31. Dezember 1965 begonnen hat, dürfen nach Absatz 1 bis zum Ablauf von acht Wochen — bei Früh- oder Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen — nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.

Hat die Schutzfrist vor dem 1. Januar 1966 begonnen, verbleibt es bei dem bisherigen Recht, d. h. in diesen Fällen beträgt die Schutzfrist sechs bzw. für stillende Mütter acht und für stillende Mütter nach Frühgeburten zwölf Wochen.

Die bisherige Vorschrift des Absatz 1 Satz 3, wonach eine Beschäftigung auch über die gesetzlichen Schutzfristen hinaus bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit unzulässig war, ist gestrichen worden. Nach Auffassung des Gesetzgebers liegt in diesen Fällen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vor, für die im MuSchG keine Regelung erforderlich ist.

5. § 7 (Stillzeit)

Stillenden Müttern ist auf Verlangen mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde zum Stillen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

6. § 8 (Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit)

Die zulässigen Höchstarbeitszeiten sind z. T. neu festgesetzt worden. Sie betragen:

- a) Bei den im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten und den in der Landwirtschaft Beschäftigten 9 Stunden täglich oder 102 Stunden in der Doppelwoche,
- b) bei Frauen unter 18 Jahren 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,
- c) bei sonstigen Frauen 8 1/2 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche.

Nach Einführung der regelmäßigen Arbeitszeit von 44 Stunden beträgt die tägliche Arbeitszeit in der Fünf-Tage-Woche bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben des Landes 8 3/4 Stunden. Für werdende Mütter unter 18 Jahren ist die Arbeitszeit deshalb um täglich 3/4 Stunde, für werdende Mütter über 18 Jahren um täglich 1/4 Stunde zu kürzen. Dies kann sowohl durch einen späteren Beginn oder eine frühere Beendigung der täglichen Arbeitszeit als auch durch eine Verlängerung der Mittagspause geschehen.

Im übrigen wird durch die Einfügung des Wortes „oder“ klargestellt, daß weder die tägliche noch die in der Doppelwoche zulässige Höchstarbeitszeit überschritten werden darf.

7. § 9 (Kündigungsverbot)

Die Mitteilungsfrist in Absatz 1 Satz 1 ist von einer auf zwei Wochen verlängert worden.

Nach dem neu eingefügten Absatz 1 a ist auch die von einer schwangeren Frau ausgesprochene Kündigung unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

8. § 9 a (Erhaltung von Rechten)

Die neu eingefügte Vorschrift räumt in Absatz 1 einer Frau während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung eine besondere Kündigungsmöglichkeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist ein. Diese gesetzliche Kündigungsmöglichkeit geht den tariflichen Kündigungsvorschriften vor.

Nach Absatz 2 gilt die Beschäftigungszeit (§§ 19 BAT, 6 MTL II) nicht als unterbrochen, wenn die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung wieder eingestellt wird und sie in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung nicht bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war. Auf die Dauer der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber kommt es für den Verlust der Rechte aus Abs. 2 Satz 1 nicht an.

Die Unterbrechungszeit selbst ist als Beschäftigungszeit anzurechnen.

Aus der Vorschrift des Abs. 2 ergibt sich für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Wiedereinstellung einer während der Schutzfristen ausgeschiedenen Arbeitnehmerin.

9. § 10 (Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten)

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist der Arbeitgeber nach Absatz 1 seit dem 1. Januar 1966 verpflichtet, einer Arbeitnehmerin jeden Verdienstaufschlag zu ersetzen, den sie infolge der Beschäftigungsverbote oder der Beschäftigungsbeschränkungen erleidet. Auch durch die Gewährung der Stillzeit (§ 7) und der Freizeit für Untersuchungen (§ 13 a) sowie die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten (§ 8) darf kein Verdienstaufschlag eintreten.

Bisher war der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen, falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, der letzten drei Monate, vom Arbeitgeber weiter zu gewähren. Die neue Fassung des Absatz 1 sieht vor, daß vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weitergezahlt werden muß.

Absatz 2 bestimmt darüber hinaus, daß bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur (z. B. infolge von allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne), die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraumes eintreten, von dem erhöhten Verdienst auszugehen ist.

Schließlich sind bei der Berechnung des Durchschnittslohnes (Abs. 1) Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnisse eingetreten sind, außer Betracht zu lassen. Ebenso sind Zeiten außer Ansatz zu lassen, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde.

10. § 12 (Arbeitsentgelt während der Schutzfristen) und § 13 (Wochen- und Stillgeld)

Für das Kalenderjahr 1966 sind nach Art. 5 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 3 Haushaltssicherungsgesetz die früheren Vorschriften der §§ 12 und 13 über die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts bzw. über das Wochen- und Stillgeld in der sich aus dem Haushaltssicherungsgesetz ergebenden Fassung anzuwenden.

Danach erhalten die betroffenen Arbeitnehmerinnen für die sich aus § 6 Abs. 1 ergebenden Schutzfristen wie bisher,

- a) soweit sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, das regelmäßige Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weiter,
- b) soweit sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, Wochen- und Stillgeld von der zuständigen Krankenkasse.

11. § 13 a (Freizeit für Untersuchungen)

Die Vorschrift ist durch Art. 5 Nr. 1 Buchst. d Haushaltssicherungsgesetz nur für das Kalenderjahr 1966 eingefügt worden und schreibt vor, daß den Arbeitnehmerinnen die für Untersuchungen gem. § 195 c RVO erforderliche Freizeit zu gewähren ist.

12. Sonstige Vorschriften

Die Neufassung der §§ 17 a (Auskunft), 19 (Aufsichtsbehörden), 20 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten), 21 (Handeln für einen anderen), 22 (Verletzung der Aufsichtspflicht) und 24 (In Heimarbeit Beschäftigte) ist ebenfalls am 1. Januar 1966 in Kraft getreten.

Mein Erlaß vom 14. November 1961 — P 2200 A — 93 — I 4 a — (StAnz. 1961 S. 1406) wird im Hinblick auf § 10 (vgl. vorstehende Nr. 9) aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 25. 2. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2000 A — 93 — I B 32
StAnz. 12/1966 S. 386

253

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten, die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, alle der staatlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Devisenhilfe für Großbritannien;

hier: Erfassung der Englandaufträge

- Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 26. 11. 65 — Az. II b 1 — 611.6 — und vom 6. 1. 66 — Az. I c 3 — 7 O — 26 — 01 —
- ” ” Hessischen Ministers des Innern vom 6. 12. 1965
Az. I A 25 — 15 h 60
 - ” ” Hessischen Kultusministers vom 3. 12. 1965
Az. H I 2 — 416 — 89 —
 - ” ” Hessischen Ministers der Justiz vom 2. 12. 1965
Az. 5360 — I/8 — 2636
 - ” ” Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. 12. 1965
Az. H 4020 A — 45 — I A 21
 - ” ” Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 3. 12. 1965
Az. Z 1 a 2 — 77 b 280
 - ” ” Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 15. 12. 1965
Az. ZB 7 o 06 — 1950/65

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist die Landesbeschaffungsstelle Hessen mit der zentralen Erfassung der Meldelisten

für Englandaufträge und ihrer Weiterleitung an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft beauftragt worden. Mit den im Bezug genannten Erlassen sollte dies allen in Frage kommenden Stellen mitgeteilt werden. Wie festgestellt, haben nicht alle Betroffenen Kenntnis erhalten. Von den eingegangenen Meldelisten waren viele nicht vollständig ausgefüllt und deshalb für die elektronische Datenverarbeitung nicht ohne Nachbearbeitung verwendbar. Im Nachgang zu den o.a. Erlassen wird nochmals auf besondere Einzelheiten aufmerksam gemacht und um deren Beachtung gebeten.

1. Zweck. Die Stationierung der britischen Rheinarmee in der Bundesrepublik belastet die britische Zahlungsbilanz in erheblichem Maße, so daß Zahlungen von Deutschland an England zugestanden worden waren, um einen Devisenausgleich zu erleichtern. In einem späteren Abkommen wurde deshalb vereinbart, daß die Zahlungen sich um die Beträge verringern, für die Aufträge an britische Firmen vergeben werden. Jeder erfaßte Auftrag ermäßigt die Zahlungsverpflichtung des Bundes und entlastet den bundesdeutschen Steuerzahler.

2. Geltungsbereich. Auf das vom 1. 4. 1964 bis auf weiteres geltende Devisenausgleichsabkommen werden Aufträge angerechnet, die

- a) von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände),
- b) von Gesellschaften, an denen diese Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt sind und
- c) von Körperschaften des öffentlichen Rechts

an britische Firmen vergeben werden. Den Auftragsvergaben der Universitäten, der Universitätskliniken sowie der Gemeinden und ihrer wirtschaftlichen Einrichtungen, wie der Verkehrsbetriebe, Energieversorgungsunternehmen usw., kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

3. Anrechnungsfähigkeit der vergebenen Aufträge. Anrechnungsfähig sind grundsätzlich alle an britische Firmen vergebenen Aufträge. Dazu gehören insbesondere

- a) Bezüge von Mineralölzeugnissen (Treib- und Schmierstoffe, Heizöl usw.) der Firmen Shell und BP, wobei es unerheblich ist, ob die Käufe unmittelbar im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in der Bundesrepublik getätigt werden.
- b) Mietzinsbeträge, für von der Firma Rank Xerox Ltd., London, gemietete Kopierautomaten „Xerox 914“. Das gleiche gilt für die von der Firma Rank Xerox oder ihrer deutschen Vertretung gelieferten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien.

Eine Aufstellung von weiteren Waren und Dienstleistungen, die beispielsweise auf das Abkommen angerechnet werden können, ist nachstehend aufgeführt.

4. Meldeverfahren. Die Landes- und Kommunalbehörden usw. verwenden rote, die sonstigen Körperschaften und Gesellschaften grüne Meldelisten. Diese werden von der Landesbeschaffungsstelle Hessen auf Anforderung zugestellt. Sie sind jeweils um 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10. i. J. (der erste Termin war der 10. 1. 66) der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu übersenden, und zwar in einfacher Ausfertigung, ohne Anschreiben, quartalsweise getrennt. Im Interesse einer zügigen Erfassung wird stillschweigende Zustimmung sämtlicher übergeordneter Stellen vorausgesetzt, daß die Meldelisten nicht auf dem Dienstweg, sondern der Landesbeschaffungsstelle Hessen unmittelbar zugeleitet werden.

Alle seit dem 1. 4. 1964 an britische Firmen vergebenen, aber noch nicht gemeldeten Aufträge sollten auch jetzt noch nachträglich erfaßt werden. Auch diese Aufträge sind quartalsweise zu trennen.

Ganz besonderes Augenmerk ist auf die Produkte der Firmen Shell und BP zu richten. Wenn in den Duplikatrechnungen aus der Zeit nach dem 1. 4. 1964 bei Treibstoffen und bei Heizöl die Marke nicht angegeben ist, lassen sich u. U. Rückschlüsse über den Lieferanten ziehen. Wenn es sich dabei um Lieferanten handelt, die nur Shell- oder BP-Produkte vertreiben, ist eine nachträgliche Erfassung in

jedem Fall gerechtfertigt. Für die Zukunft empfiehlt es sich, nur noch Rechnungen von Shell- und BP-Firmen mit Markenbezeichnung anzunehmen. Die Erfassung läßt sich wesentlich vereinfachen, wenn man sämtliche an britische Firmen vergebenen Aufträge zum nächsten Termin vormerkt. Fernmündliche Rückfragen wollen Sie bitte an die Landesbeschaffungsstelle Hessen unter 32 24 84 richten.

*

Aufstellung von Beispielen bisher aus England beschaffter Waren und Dienstleistungen

Angereichertes Uran	Kreiselkompaß-Anlagen
Anzeigen-Aufträge	Kursschreiber
Aufdampf-Anlagen	Labor-Geräte
Ballettschuhe	Meßgeräte
Banknoten-Zählmaschinen	Motorenersatzteile
Bitumen	Navigator-Geräte
Bücher und Zeitschriften	Parfüm
Dieselmotoren	Patentgebühren
Doppel-Netzgeräte	Radargeräte und -anlagen
Echolotanlagen	Radioaktive Stoffe und Präparate
Elektrische Instrumente	Rank Xerox Kopierautomat
Elektrolyt-Kupfer	einschl. Ersatzteile und Verbrauchsmaterial
Elektronenrechner	Rasenkehr- und Mähmaschinen
Elektronen-Vervielfacher	Reparatur- u. Wartungskosten
Fahrscheindrucker	Rudermaschinen
Farbfilmkopien	Spirituosen
Flugzeug- und Autoreifen	Schienenschmierapparate
Frequenzmesser	Tabakwaren
Funkmeßgeräte	Transistoren
Gitter-Spektrographen	Treib- und Schmierstoffe
Großflächenmäher	Windkanalversuche
Heizöl (Shell und BP)	
Isotopenanalysen	
Kohlen	

Wiesbaden, 7. 3. 1966

Landesbeschaffungsstelle Hessen
L — 106

StAnz. 12/1966 S. 387

254

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT;

hier: Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten — Tarifvertrag vom 26. Oktober 1965

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Januar 1966 — P 2102 A — 101 — I B 31 — (StAnz. S. 219)

Der mit vorstehendem Erlaß bekanntgegebene Tarifvertrag vom 26. Oktober 1965 ist inzwischen von allen Tarifvertragsparteien unterschrieben. Änderungen haben sich nicht ergeben. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 2. 3. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 101 — I B 31

StAnz. 12/1966 S. 388

255

Änderung der Rufnummern des Staatsbauamts Fulda

Das Staatsbauamt Fulda ist ab sofort unter den neuen Fernsprechan schlüssen 7 70 94 und 7 70 95 zu erreichen.

Wiesbaden, 1. 3. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 103 — I A 24

StAnz. 12/1966 S. 388

256

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verwaltung hessischer Grundstücke und Fähren an der Weser, der Fulda, der Werra und im Bereich der Edertalsperre und der Diemeltalsperre

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr und den Minister für Landwirtschaft und Forsten, einerseits, und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, andererseits, ist am 6. Dezember 1965/26. Januar 1966 eine „Vereinbarung über die Verwaltung hessischer Grundstücke und Fähren an der Weser, der Fulda, der Werra und im Bereich der Edertalsperre und der Diemeltalsperre“ geschlossen worden, die mit Wirkung vom 1. Januar 1966 an die Stelle der bisher gültigen Vereinbarung vom 4./16. September 1952 tritt.

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung über die Verwaltung hessischer Grundstücke und Fähren an der Weser, der Fulda, der Werra und im Bereich der Edertalsperre und der Diemeltalsperre vom 6. Dezember 1965/26. Januar 1966 bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. 2. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr III a 1 — Az.: 66 g —
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten IV B 2 — 79 i 02/15 — 2343/66

StAnz. 12/1966 S. 389

*

Vereinbarung über die Verwaltung hessischer Grundstücke und Fähren an der Weser, der Fulda, der Werra und im Bereich der Edertalsperre und der Diemeltalsperre

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr und den Minister für Landwirtschaft und Forsten (nachstehend „Land“ genannt), und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr (nachstehend „Bund“ genannt), vereinbaren folgendes:

§ 1

(1) Der Bund

- verwaltet, unterhält und nutzt für das Land die ehemals preußischen wasserbauökonomischen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Landes stehen,
- verwaltet und nutzt das Fährregal, verwaltet und unterhält die im Eigentum des Landes stehenden Fährgefäße und Fähranlagen und überprüft die Hochseilanlagen der Fähren, die an den obengenannten Bundeswasserstraßen gelegen sind,
- zieht die Verkehrseinnahmen aus dem Hafen Kassel ein.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Grundstücken werden diejenigen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und die keine verkehrliche Bedeutung haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Verwaltung des Landes überführt. Nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen können auch andere Grundstücke in die Verwaltung des Landes übernommen werden.

§ 2

Der Bund ist berechtigt, im Rahmen der Tätigkeiten nach § 1 für das Land neue Rechte zu erwerben und neue Verpflichtungen einzugehen. Für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie für Pacht- (Miet-) Verträge von erheblicher Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Landes erforderlich.

§ 3

(1) Bei der Ausübung der in § 1 genannten Tätigkeiten wird der Bund die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Wahrnehmung entsprechender Tätigkeiten in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Hat der Bund für ein Verschulden seiner Organe oder seiner Bediensteten bei der Ausübung der in § 1 genannten Tätigkeiten Dritten gegenüber Schadenersatz zu leisten, so wird das Land die endgültig festgestellten Schadenersatzbeträge dem Bund erstatten. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist und der Bund seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

(3) Hat der Bund durch seine Ausführungsbehörde gemäß dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung für Arbeitsunfälle bei der Ausübung der in § 1 genannten Tätigkeiten Leistungen erbracht, so wird das Land dem Bund die entstandenen Aufwendungen erstatten. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Erstattungspflicht des Landes gemäß Absatz 2 und 3 vermindert sich um die im Wege des Rückgriffs erlangten Beträge.

§ 4

Der Bund ist, soweit es die Ausübung der in § 1 genannten Tätigkeiten erfordert, zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes berechtigt. Er wird das Land über gerichtliche Verfahren laufend unterrichten.

§ 5

(1) Die Personal- und Sachausgaben für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 trägt der Bund. Die allgemeinen, einmaligen und außerordentlichen Ausgaben trägt das Land. Die mit den Aufgaben gemäß § 1 verbundenen Einnahmen fließen dem Land zu.

(2) Die dem Land zufließenden Einnahmen und die dem Land zur Last fallenden Ausgaben einschließlich des Pauschalbetrages nach § 6 werden im Landeshaushalt ausgewiesen. Für die Einnahmen und Ausgaben ist alljährlich ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Das Land berücksichtigt diesen Haushaltsvoranschlag bei der Aufstellung des Entwurfes für den Haushaltsplan. Über die Einnahmen und Ausgaben hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 6

Das Land erstattet dem Bund für die Personal- und Sachausgaben, die aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, alljährlich einen Pauschalbetrag, dessen Höhe nach Anhörung des Bundesrechnungshofes und des Landesrechnungshofes jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren vereinbart wird.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 an die Stelle der Vereinbarung vom 4./16. September 1952. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970 und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor ihrem Ablauf gekündigt wird.

Wiesbaden, 6. Dez. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
gez. Arndt

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
gez. Hacker

Bonn, den 26. Januar 1966

Der Bundesminister für Verkehr
gez. Seeborn

257

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Eintragung von Tarifverträgen
in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Februar 1966 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 102/77 — Protokollnotiz vom 22. 7. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer des Landschaftsgartenbaues in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände e. V., Bad Godesberg, Kölner Str. 142-148, sowie Fachverband Deutscher Landschaftsgärtner e. V., Bad Godesberg, Kölner Str. 142-148, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, Kassel-Wilhelmshöhe, Druseltalstr. 51.
2. Nr. 102/78 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1965 zur Förderung der Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses während der Winterperiode mit Anlagen 1 und 2.
3. Nr. 102/79 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1965 über das Verfahren für den Lohnausgleich (Verfahrenstarifvertrag).
4. Nr. 102/80 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1965 betr. Gründungsvertrag für den Verein Lohnausgleichskasse.
Zu 2—4) betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Landschaftsgartenbaues in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
Zu 2—4) Tarifvertragsparteien:
Fachverband Deutscher Landschaftsgärtner e. V., Bad Godesberg, Kölner Str. 142-148, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, Kassel-Wilhelmshöhe, Druseltalstr. 51.
5. Nr. 201/111 — Manteltarifvertrag (GFTV II) vom 15. 12. 1965 (Tarifvertrag Nr. 202).
6. Nr. 201/112 — Tarifvertrag Nr. 203 vom 15. 12. 1965 über die Gewährung von Kinderzuschlägen gem. § 39 GFTV II.
7. Nr. 201/113 — Tarifvertrag Nr. 204 vom 15. 12. 1965 über die Gewährung einer lfd. Zuwendung gem. § 44 GFTV II.
8. Nr. 201/114 — Tarifvertrag Nr. 205 vom 15. 12. 1965 zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.
9. Nr. 201/115 — Tarifvertrag Nr. 206 vom 15. 12. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 170 über die Festsetzung und Prüfung der standortgebundenen Zuschläge vom 6. 12. 1963.
10. Nr. 201/116 — Tarifvertrag Nr. 207 vom 27. 12. 1965 über die Neuregelung der Stücklöhne.
Zu 5 u. 10) betr. Waldarbeiter gemeindlicher Forstbetriebe im Lande Hessen.
Zu 5—10) Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. mit Sondergruppe forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
11. Nr. 304a/61 — Tarifvertrag vom 16. 8. 1965 für die Arbeiter und Angestellten der Vereinigten Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Bad Lauterberg, über die Änderung des Tarifvertrages über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern vom 13. 9. 1963.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Bad Lauterberg, Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaues e. V. sowie Fachausschuß Schwerepatbergbau des Bayerischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
12. Nr. 304a/62 — Lohntarifvertrag vom 17. 1. 1966 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Entgelte für die gewerbl. Lehrlinge.
13. Nr. 304a/63 — Tarifvertrag vom 17. 1. 1966 über Urlaubsentgelt und zusätzl. Urlaubsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer (Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern vom 5. 7. 1954 i.d.F. ab 1. 4. 1960).
14. Nr. 304a/64 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 1. 1966 für die Angestellten und Entgelte für die Lehrlinge.
15. Nr. 304a/65 — Tarifvertrag vom 17. 1. 1966 über Urlaubsentgelt und zusätzl. Urlaubsgeld für die Angestellten (Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern vom 1. 12. 1954 i.d.F. ab 1. 4. 1960).
16. Nr. 304a/66 — Tarifvertrag vom 17. 1. 1966 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern vom 13. 9. 1963.
Zu 12—16) betr. Arbeitnehmer der Firma Richelsdorfer Hütte, Lindgens & Co.
Zu 12—16) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaues e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
17. Nr. 400/113 — Lohntarifvertrag vom 5. 5. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Mineralmahlwerke in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Mineralische Rohstoffe, Duisburg, Königstraße 36, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73/77.
18. Nr. 700/379 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 1. 1966 für die Angestellten des Werkes Dillenburg der Stahlwerke Südwestfalen AG., Geisweid, zur Übernahme des Manteltarifvertrages, Gehaltsrahmen- und Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1965.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V. Düsseldorf, und Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
19. Nr. 705/139 — Manteltarifvertrag vom 15. 12. 1965 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
20. Nr. 705/140 — Lohntarifvertrag vom 15. 12. 1965.
Zu 19 u. 20) betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 19 u. 20) Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe und Industriegewerkschaft Metall, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
21. Nr. 809/64 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1965 über den Beitritt zum Tarifvertrag vom 2. 6. 1965 über die Neufassung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeughandwerks und -handels in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V., Frankfurt/M., sowie Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
22. Nr. 1102e/74 — Rahmentarifvertrag vom 16. 12. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge mit Feiertags- und Urlaubsvergütungstabelle.
23. Nr. 1102e/75 — Rahmentarifvertrag vom 16. 12. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge mit Feiertags- und Beschäftigungsgruppeneinteilung.
24. Nr. 1102e/76 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 über die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer.
25. Nr. 1102e/77 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 über die Gewährung eines zusätzl. Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer.
26. Nr. 1102e/78 — Lohntarifvertrag vom 16. 12. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge (Lohn, Entgelte, Lohngruppeneinteilung).
27. Nr. 1102e/79 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 12. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 22—27) betr. Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in Rheinland-Pfalz und in der Stadt Grünberg/Hessen.
Zu 22—27) Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Rheinland-Pfalz/Saar.

- 28. Nr. 1200/217** — Lohntarifvertrag vom 5. 10. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Heimarbeiter des Strickerhandwerks in der Bundesrepublik mit Ausnahme der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
Tarifvertragsparteien:
Bundessinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, Regierungsplatz 542, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
- 29. Nr. 1300/103** — Tarifvertrag vom 25. 1. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Papiererzeugungsindustrie in der Bundesrepublik vom 1. 5. 1958 i.d.F. vom 12. 12. 1961 und Neufassung des Tarifvertrages über die Leichtlohnregelung vom 5. 5. 1961.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V., Bonn, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
- 30. Nr. 1304/22** — Lohntarifvertrag vom 31. 1. 1966 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Tapetenindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der deutschen Tapetenindustrie, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
- 31. Nr. 1400/128** — Lohntarifvertrag vom 3. 2. 1966.
- 32. Nr. 1400/129** — Tarifvertrag vom 3. 2. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 13. 9. 1965 (Arbeitszeitkürzung).
Zu 31 u. 32) betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Formstechergewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 31 u. 32) Tarifvertragsparteien:
Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
- 33. Nr. 1501/42** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1965 betr. Lohn, zusätzl. Urlaubsgeld und Arbeitszeit für die Arbeitnehmer der ledererzeugenden und lederverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Württ.-Badischer Gerberverein, Eßlingen, Fachverband Leder, Eßlingen, Fachvereinigung Lederwirtschaft Baden, Lahr, Arbeitgeberverband der linksrheinischen ledererzeugenden Industrie e. V., Wickrath, Arbeitgeberverband der ledererzeugenden Industrie Rechtsrhein e. V., Württemberg-Barmen, Arbeitgeberverband Rheinhessen-Pfalz (Plätze Worms und Pirmasens), Worms, Verband der Bayerischen Lederindustrie, Nürnberg, Nordischer Gerberverband, Rendsburg, Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Frankfurt/M., Arbeitgeberverband der Lederfabriken und Gerbereien Rheinland, Bad Kreuznach, sowie Firma Möller-Werke, Brackwede, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
- 34. Nr. 1502a/17** — Manteltarifvertrag vom 3. 5. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
- 35. Nr. 1907b/130** — Tarifvertrag vom 15. 12. 1965 über die Neuregelung der Gehälter und Entgelte für die Angestellten und Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Milchindustrie-Verband e. V., Bonn/Rhein, sowie Verband der Schmelzkäse-Industrie e. V., Bonn/Rhein, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand Hamburg.
- 36. Nr. 1914c/58** — Lohntarifvertrag vom 27. 1. 1966 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Rauch- und Schnupftabakindustrie in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin nebst Protokollnotiz.
Tarifvertragsparteien:
Verband der deutschen Rauchtobakindustrie Fachverband Rauchtobak, Kautobak, Schnupftabak e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
- 37. Nr. 2000/373** — Tarifvertrag vom 8. 12. 1965 über ein zusätzl. Urlaubsgeld für die Heimarbeiter in der Schirmindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 38. Nr. 2002/46** — Lohntarifvertrag vom 25. 11. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Entgelte für die Lehrlinge der Rauchwarenveredlungs- und Pelzbekleidungsindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Str. 2 A, sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung Hauptvorstand, Düsseldorf, Flora-Straße 7.
- 39. Nr. 2001/50** — Lohntarifvertrag vom 19. 10. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Heimarbeiter des Wäschschneiderhandwerks und Stickerhandwerks in der Bundesrepublik (mit Ausnahmen).
- 40. Nr. 2003/60** — Lohntarifvertrag vom 19. 10. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Werkstattleiterinnen des Putzmacherhandwerks in der Bundesrepublik (mit Ausnahmen) (Lohn, Gehalt, Ortsklassen).
Zu 39 u. 40) Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet e. V., München 2, Ottostr. 7/III, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
- 41. Nr. 2005/33** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 9. 1965 für die Angestellten der Miederindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin (Gehalt, Tätigkeitsgruppenverzeichnis) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 42. Nr. 2007d/20** — Lohntarifvertrag vom 11. 11. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks in Baden-Württemberg, Hessen, Mittelrhein und der Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverbände des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks Baden-Württemberg in Stuttgart, Hessen in Darmstadt, Mittelrhein in Bad Kreuznach sowie der Pfalz in Ludwigshafen und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2 A.
- 43. Nr. 2100a/132** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 betr. zusätzlichem Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer.
- 44. Nr. 2100a/133** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 über die Neuregelung der Gehälter der kaufm. und techn. Angestellten und Poliere für das Tarifgebiet II (Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 12. 4. 1965).
- 45. Nr. 2100a/134** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 über den Wegfall des Tarifgebietes II für die Angestellten bis zum 1. 7. 1968.
Zu 43—45) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand.
- 46. Nr. 2100a/135** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 betr. zusätzlichem Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer.
- 47. Nr. 2100a/136** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 über die Neuregelung der Gehälter der kaufm. und techn. Angestellten und Poliere für das Tarifgebiet II (Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 12. 4. 1965).
- 48. Nr. 2100a/137** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 über den Wegfall des Tarifgebietes II für die Angestellten bis zum 1. 7. 1968.
Zu 46—48) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
- 49. Nr. 2100a/138** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 betr. zusätzlichem Urlaubsgeld für alle Angestellten einschl. der Lehrlinge.
- 50. Nr. 2100a/139** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 über die Neuregelung der Gehälter der kaufm. und techn. Angestellten und Poliere für das Tarifgebiet II (Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 12. 4. 1965).

- 51. Nr. 2100a/140** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 über den Wegfall des Tarifgebietes II für die Angestellten bis zum 1. 7. 1968.
Zu 49—51) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 43—51) betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 43—51) Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 52. Nr. 2203/127** — Tarifvertrag vom 8. 3. 1965 betr. Lohngruppenverzeichnis für die gewerbl. Arbeitnehmer der Kraftwerk Kassel GmbH., Kassel.
Tarifvertragsparteien:
Kraftwerk Kassel GmbH., Kassel, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
- 53. Nr. 2400/194** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 1. 1966 für die kaufm. und techn. Angestellten in der Hauptabteilung, den Werken, den Verkaufsdirektionen und im Freihafen der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
- 54. Nr. 2400/195** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 1. 1966 für die kaufm. Angestellten in den Auslieferungslagern (Cigaretten-Frischdiensten) der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
Zu 53 u. 54) Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 55. Nr. 2500/115** — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 17. 12. 1965 für die Angestellten, gewerbl. Arbeitnehmer und kaufm. Lehrlinge in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ GmbH. und der „Deutsche See“ GmbH. in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin (Gehalt, Lohn, Entgelte).
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH. sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH., beide in Bremerhaven 1, Klußmannstr. 3, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf-Nord, Tersteegenstraße 30.
- 56. Nr. 2500/116** — Zusatztarifvertrag vom 9. 11. 1965 zum Lohnstarifvertrag für den hessischen Einzelhandel vom 13. 9. 1965 über Arbeitsbereitschaft, Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit und Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer im Tankstellen- und Garagengewerbe.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
- 57. Nr. 2603b/72** — Lohnstarifvertrag vom 25. 1. 1966 für das Heizungs- und Wäschereipersonal der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, Frankfurt/M., Elbestr. 48, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
- 58. Nr. 2702a/180** — Manteltarifvertrag vom 22. 3. 1965 für alle Arbeitnehmer der Deutschen Sachversicherung Eigenhilfe AG. in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Sachversicherung Eigenhilfe AG., Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 59. Nr. 2702c—6a/550** — Tarifvertrag Nr. 145 vom 28. 12. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
- 60. Nr. 2702c—6a/551** — Tarifvertrag Nr. 145 vom 28. 12. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.
- 61. Nr. 2702c—6a/552** — Tarifvertrag Nr. 145 vom 28. 12. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu 59—61) betr. 1. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 129 betr. Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter vom 3. 6. 1965.
- 62. Nr. 2702c—6a/553** — Tarifvertrag Nr. 146 vom 10. 12. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.
- 63. Nr. 2702c—6a/554** — Tarifvertrag Nr. 146 vom 10. 12. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 60.
- 64. Nr. 2702c—6a/555** — Tarifvertrag Nr. 146 vom 10. 12. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 61.
- 65. Nr. 2702c—6a/556** — Tarifvertrag Nr. 146 vom 10. 12. 1965, abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinand-Str. 59.
- 66. Nr. 2702c—6a/557** — Tarifvertrag Nr. 146 vom 10. 12. 1965, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
Zu 62—66) betr. Änderung der Tarifverträge Nrn. 133, 134, 135 und 136 über die Gewährung von lfd. Zuwendungen an die Angestellten, Arbeiter, Praktikanten sowie Verwaltungsangestelltenlehrlinge, jeweils vom 10. 3. 1965.
Zu 50—66) betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Bundesrepublik.
Zu 59—66) Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 67. Nr. 3001/1193** — Anschlußtarifvertrag vom 22. 12. 1965 zur Übernahme des Neunten Ergänzungstarifvertrages vom 26. 11. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik (BMT—G II).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Gewerkschaft der Polizei, Düsseldorf.
- 68. Nr. 3001/1194** — Tarifvertrag vom 26. 10. 1965 über die **3001a/799** Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten (Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT).
- 69. Nr. 3001/1195** — Vierzehnter Tarifvertrag vom 15. 12. **3001a/800** 1965 zur Änderung und Ergänzung des BAT (u. a. Sonderregelungen für die Besatzungen der Feuerschiffe und der ständig besetzten Leuchttürme in See (Anlage 2 F II).
Zu 68 u. 69) betr. Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.
Zu 68 u. 69) Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 70. Nr. 3001/1196** — Tarifvertrag vom 15. 12. 1965 über die **3001a/801** Gewährung von Reisekostenvergütung an die Angestellten des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik sowie der Länder und Gemeinden in Berlin, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 71. Nr. 3001a/795** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1965 über die Gewährung von Taucherzuschlägen an die Arbeiter des Bundes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 72. Nr. 3001a/796** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 10. 12. 1965 zur Änderung und Ergänzung des MTB II vom 20. 3. 1964 i. d. F. vom 28. 6. 1965.

- 73. Nr. 3001a/797** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 21. 12. 1965 zur Änderung und Ergänzung des MTB II (Krankenbezüge).
Zu 72 u. 73) betr. Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik.
Zu 72 u. 73) Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
- 74. Nr. 3001a/798** — Tarifvertrag vom 15. 12. 1965 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages vom 8. 6. 1961 über die Geltung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 für die Angestellten der Einfuhr- und Vorratsstellen, der Einfuhrstelle für Zucker und der Mühlenstelle.
Tarifvertragsparteien:
Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide- und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleisch-erzeugnisse, Einfuhrstelle für Zucker sowie Mühlenstelle, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 75. Nr. 3001a—1/159** — Dritter Tarifvertrag vom 24. 1. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik vom 15. 7. 1964 (Krankenbezüge).
Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Vorstand, Nürnberg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
- 76. Nr. 3002/44** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1965 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen im Jahre 1965 an alle Arbeitnehmer der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e. V.
Tarifvertragsparteien:
Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e. V. in Büdingen/Hessen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- 77. Nr. 3004/238** — Tarifvertrag vom 23. 10. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 24. 1. 1963 (Kündigungstermin).
- 78. Nr. 3004/239** — Tarifvertrag vom 11. 11. 1964 betr. Gehälter und Zehrgeld.
Zu 77 u. 78) betr. Angestellte in den technischen Betrieben für Film und Fernsehen in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 77 u. 78) Tarifvertragsparteien:
Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V., Berlin, und Deutsche Union der Filmschaffenden, München, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 79. Nr. 3004/237** — Tarifvertrag vom 6. 12. 1965 über die Neuregelung der Urlaubsgütung für Solopersonal, Chor- und Tanzmitglieder und techn. Angestellte der Deutschen Bühnen in der Bundesrepublik (Änderung des Urlaubstarifvertrages vom 1. 4. 1960 i.d.F. vom 12. 9. 1962), abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Köln.
- 80. Nr. 3004/240** — Tarifvertrag vom 24. 1. 1966 über die Neuregelung der Vergütungen für die Musiker der Kulturorchester (TO.K) in der Bundesrepublik, abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 79 u. 80) Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
- 81. Nr. H-1200/216** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren in Heimarbeit Beschäftigten vom 29. 10. 1965, veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 1 vom 4. 1. 1966, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren.
- 82. Nr. H-1207/15** — Bindende Festsetzung vom 15. 11. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 11. 8. 1959 i.d.F. vom 16. 2. 1965.
- 83. Nr. H-1207/16** — Bindende Festsetzung vom 25. 11. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 20. 7. 1956 i.d.F. vom 16. 2. 1965.
Zu 82 u. 83) Veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 243 vom 23. 12. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.
- 84. Nr. H-1209/37** — Bindende Festsetzung vom 3. 12. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten aller Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 29. 5. 1964, veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 2 vom 5. 1. 1966, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für handgefertigte Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten aller Art.
- 85. Nr. H-1303/102** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit der Herstellung von Tüten und Beuteln aus Papier in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. 12. 1965, veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 8 vom 13. 1. 1966.
- 86. Nr. H-1303/103** — Bindende Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Tüten und Beuteln aus Papier in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. 12. 1965, veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 9 vom 14. 1. 1966.
Zu 85 u. 86) Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Tüten und Beuteln.
- 87. Nr. H-1709/35** — Bindende Festsetzung vom 14. 1. 1966 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Stuhl- und Rahmenflechterei vom 14. 12. 1959 i.d.F. vom 2. 10. 1963.
- 88. Nr. H-1709/36** — Bindende Festsetzung vom 14. 1. 1966 zur teilweisen Aufhebung der bindenden Festsetzung von Bestimmungen über den Urlaub für die Heimarbeit im Korbmacher- und Stuhlflechtergewerbe vom 12. 1. 1955 (für die Stuhl- und Rahmenflechterei).
Zu 87 u. 88) Veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 25 vom 5. 2. 1966, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Stuhl- und Rahmenflechterei.
- 89. Nr. H-1709/37** — Bindende Festsetzung vom 20. 1. 1966 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen in Heimarbeit vom 8. 5. 1963 i.d.F. vom 29. 4. 1964, veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 30 vom 12. 2. 1966, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen.
- 90. Nr. H-2000/367** — Bindende Festsetzung vom 29. 11. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenjacken in Heimarbeit vom 12. 6. 1964 (Entgelte).
- 91. Nr. H-2000/368** — Bindende Festsetzung vom 29. 11. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 19. 7. 1963 i.d.F. vom 12. 6. 1964 und 15. 1. 1965 (Entgelte).
- 92. Nr. H-2000/369** — Bindende Festsetzung vom 29. 11. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenoberbekleidung in Heimarbeit vom 4. 7. 1960 i.d.F. vom 15. 1. 1965 (Entgelte).
- 93. Nr. H-2000/370** — Bindende Festsetzung vom 29. 11. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 19. 1. 1962 i.d.F. vom 15. 1. 1965.
- 94. Nr. H-2000/371** — Bindende Festsetzung vom 29. 11. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenhosen in Heimarbeit vom 15. 6. 1961 i.d.F. vom 19. 11. 1962 und 12. 6. 1964 (Entgelte).
- 95. Nr. H-2000/372** — Bindende Festsetzung vom 29. 11. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung vom 26. 1. 1961 i.d.F. vom 15. 1. 1965 (Entgelte).
Zu 90—95) Veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 10 vom 15. 1. 1966, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

96. Nr. H-2603i/7 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 15. 11. 1965, veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 233 vom 11. 12. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten.

Hierzu Berichtigung vom 5. 1. 1966, veröffentlicht im Bundes-Anzeiger Nr. 12 vom 19. 1. 1966.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 3. 3. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 2 — 2607

StAnz. 12/1966 S. 390

258

Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung

hier: Sammlung, Aufbewahrung und Ablieferung radioaktiver Abfälle

Nach § 42 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung sind radioaktive Abfälle an die nach Landesrecht zu bestimmende Sammelstelle abzuliefern. Diese wird grundsätzlich nur feste Abfälle in entsprechender Verpackung annehmen. Um die künftige Ablieferung ohne Schwierigkeiten vornehmen zu können und um Personen und Sachgüter vor Gefahren zu schützen, müssen die radioaktiven Abfälle bereits an der Anfallstelle in geeigneter Weise gesammelt, verpackt und aufbewahrt werden. Das Nähere regeln die als Anlage I abgedruckten Richtlinien für die Sammlung, Aufbewahrung und Ablieferung von radioaktiven Abfällen. Fallen radioaktive Abfälle in größerem Umfang an, so sind außerdem die als Anlage II abgedruckten Richtlinien über die Herrichtung von Abstellkammern zur Unterbringung von Behältern für radioaktive Abfälle zu beachten.

Der Termin, von dem ab radioaktive Abfälle an das Lager der Sammelstelle, das sich im Bau befindet, abgeliefert werden können, wird besonders bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. 2. 1966

Der Hessische Minister für
Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 6 — Az.: 53a 12.11.60

StAnz. 12/1966 S. 394

Anlage I

Richtlinien für die Sammlung, Aufbewahrung und Ablieferung von radioaktiven Abfällen

Radioaktive Abfälle sind in den Betrieben, Instituten, Krankenhäusern usw. so zu sammeln und aufzubewahren, daß Personen und Sachgüter weitgehend vor Gefahren geschützt sind und daß die Abfälle ohne Schwierigkeiten an die Landessammelstelle (§ 42 der Ersten Strahlenschutzverordnung) abgeliefert werden können. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu beachten:

I. Zur Ablieferung zugelassene radioaktive Abfälle:

Zur Ablieferung an die Landessammelstelle werden grundsätzlich nur folgende Abfälle zugelassen:

Sorte 1: feste, brennbare Abfälle wie Papier, Pappe, Holz, Textilien, Kunststoffe usw. in trockenem Zustand. Zur Sorte 1 gehören auch hinreichend konservierte Tierkadaver (siehe II Nr. 5).

Sorte 2: feste, nicht brennbare Abfälle wie Metall, Glas, Beton, Erde usw. in trockenem Zustand.

Zur Sorte 2 gehören auch hinreichend konservierte Exkremente (siehe II Nr. 5).

II. Von der Ablieferung ausgeschlossene Abfälle:

Von der Ablieferung sind ausgeschlossen

1. Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Nr. 1 des Atomgesetzes,
2. brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C,
3. selbstentzündliche oder explosible Abfälle,
4. Leichteile,

5. faul- oder gärfähige Stoffe und Flüssigkeiten sowie Exkremente und Tierkadaver, sofern sie nicht hinreichend konserviert sind,

6. Abwässer. Diese müssen von den Genehmigungsinhabern dekontaminiert werden.

III. Ausnahmefälle

1. Radioaktive Abfälle, die nicht unter I genannt und nicht nach II von der Ablieferung überhaupt ausgeschlossen sind, können nur mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen an die Landessammelstelle abgeliefert werden. Es handelt sich hier insbesondere um nicht brennbare Flüssigkeiten (hochkonzentrierte Salzlösungen, Lösungsmittel usw.), brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 21° C (z. B. Öle) und Schlämme.

2. Die Zustimmung zur Ablieferung wird nur erteilt werden, sofern die Dekontaminierung oder die Überführung der Abfälle in eine feste, trockene Form (Sorten 1 und 2) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (vgl. V).

IV. Feste Abfälle

A. Groß- und Kleinbehälter

1. Die festen radioaktiven Abfälle (Sorten 1 u. 2) müssen in feste Behälter (Groß- bzw. Kleinbehälter) eingebracht werden.

2. Als Großbehälter sind 200 l — Rollreifen-Deckelfässer entsprechend DIN 6635 oder 6636 zu verwenden, die innen mit einem Epoxydharz oder DD-Lack ausgekleidet und außen mit einem widerstandsfähigen gelben Anstrich versehen sind. Sie müssen einen Deckel mit 10-Schraubenverschluß, Dichtung und äußerem Haltering haben (Muster 1).

Statt der Großbehälter können auch Kleinbehälter in Form verschließbarer 17 l-Hartpapiertrommeln (Durchmesser 23 cm, Höhe 40 cm) verwendet werden. Die Behälter müssen außen lackiert und innen paraffiniert sein.

3. Sind 8 oder mehr als 8 Kleinbehälter angefallen, so sind jeweils 8 Kleinbehälter in einen Großbehälter einzustellen.

4. Lieferfirmen für die Groß- und Kleinbehälter können bei den Gewerbeaufsichtsämtern erfragt werden.

B. Kennzeichnung der Behälter

Der Mantel der Groß- und Kleinbehälter muß das Strahlenwarnzeichen (Dreisektorenzeichen) und die Warnaufschrift „Radioaktive Abfälle“ in dauerhafter roter Farbe tragen.

An der Außenwand der Groß- und Kleinbehälter ist unter der Warnaufschrift gut lesbar in dauerhafter schwarzer Druckschrift (Schriftgröße mindestens 12 mm) der Name des Genehmigungsinhabers (Betrieb, Firma, Institut, Labor usw.) sowie die laufende Nummer des Lagernachweises anzugeben (vgl. VI A).

C. Verpackung der Abfälle

1. In die Groß- und Kleinbehälter ist zur Aufnahme der radioaktiven Abfälle ein durchsichtiger Kunststoffsack (Polyäthylen) einzulegen. Der Kunststoffsack ist nach der Füllung dicht zu verschließen, möglichst zu verschweißen.

2. Vor Einbringen in den Kunststoffsack (siehe Nr. 1) ist jede Einzelmengung von Abfällen in einen durchsichtigen und genügend widerstandsfähigen Polyäthylenbeutel einzuschweißen. Dabei ist nach Sorten (siehe I) und auch weitgehend nach Radionuklid zu trennen (siehe I) und auch weitgehend nach Radionukliden zu trennen. Spitze und scharfkantige Gegenstände (z. B. Glasscherben) sind vor dem Einschweißen in den Polyäthylenbeutel in Pappbehälter, Metallboxen usw. einzubringen, die fest zu verschließen sind. Radioaktive Abfälle, die besondere Risiken durch chemische Reaktionen bieten, sind vorher durch geeignete Methoden in eine lagerungsfähige Form zu überführen, so daß eine Beschädigung der Lagerbehältnisse nicht eintreten kann.

3. In jedes Teilbehältnis (Polyäthylenbeutel) ist ein Zettel einzulegen, der von außen gut lesbar in dauerhafter schwarzer Druckschrift (Schriftgröße mindestens 5 mm) folgende Angaben enthält:

- a) laufende Nummer des Teilbehältnisses,
- b) Sorte (vgl. I),
- c) Datum der Verpackung,
- d) Aktivität des Inhaltes (Angabe der Größenordnung genügt),
- e) Radionuklide (ersatzweise: „Alpha-Strahler“ und/oder „Beta-, Gamma-Strahler“),

- f) Dosisleistung in 10 cm Abstand von der Oberfläche in mrem/h (nur soweit in 10 cm Abstand mehr als 10 mrem/h)
- g) Art der Abfälle (chemische und physikalische Beschaffenheit)
Hier ist z. B. anzugeben: Filterpapier, Laborgerät, Tierkadaver, organische Verbindung usw.

4. Für gleichartige Abfälle, die den ganzen Behälter ausfüllen (z. B. Papier) genügt ein Einlegebeutel (vgl. Nr. 1). Dieser ist gemäß Nr. 3 zu kennzeichnen.

5. Die Abfälle sind möglichst nach Sorten (vgl. I) getrennt in Groß- oder Kleinbehälter einzubringen. In Großbehälter sind nach Möglichkeit nur Kleinbehälter mit gleichen Sorten einzustellen.

D. Aktivität und Dosisleistung

1. Die Gesamtaktivität der in einen Großbehälter eingebrachten radioaktiven Abfälle soll im Regelfalle das 10⁴-fache der Gesamtfreigrenze der Anlage 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung (Summenformel) nicht überschreiten. Sie darf im Ausnahmefall das 10⁶-fache der Gesamtfreigrenze betragen. Für Kleinbehälter gelten als entsprechende Werte das 10³- bzw. 10⁵-fache der Gesamtfreigrenze.

2. Die Dosisleistung soll in 10 cm Abstand von der Oberfläche der Groß- und Kleinbehälter nicht größer als 200 mrem/h oder in 1 m Entfernung nicht größer als 10 mrem/h sein. Beträgt die Dosisleistung in 10 cm Abstand von der Oberfläche der Groß- oder Kleinbehälter mehr als 200 mrem/h oder in 1 m Abstand von der Oberfläche mehr als 10 mrem/h, so ist die Dosisleistung auf dem Mantel der Behälter gut lesbar in dauerhafter schwarzer Druckschrift (Schriftgröße mindestens 12 mm) anzugeben.

3. Eine etwaige Kontamination der Oberfläche der Groß- und Kleinbehälter sowie der Teilbehältnisse darf folgende Werte nicht übersteigen:

- Alpha-Strahler 10⁻⁵ µCi/cm²
- Beta-Strahler 10⁻⁴ µCi/cm²
- Gamma-Strahler

(gemittelt über eine Fläche vom 300 cm²).

E. Gewicht der Behälter

Das Gesamtgewicht eines gefüllten Großbehälters soll 250 kg, das eines Kleinbehälters 25 kg nicht überschreiten. Es kann im Ausnahmefall 500 bzw. 50 kg betragen.

F. Verpackung in Sonderfällen

Sperrige Abfallstücke, besonders geringe Mengen festen radioaktiven Abfalles sowie einzelne umschlossene radioaktive Stoffe — auch mit undichter Umhüllung — dürfen in anderer Verpackung abgeliefert und aufbewahrt werden. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Sperrige Abfallstücke oder geringe feste Abfallmengen sollen zumindest in Polyäthylen dicht eingeschweißt sein.

2. Umschlossene radioaktive Stoffe sind unter Verwendung geeigneter Abschirmmittel so zu verpacken, daß kein radioaktiver Stoff nach außen gelangen kann und die Dosisleistung in 1 m Abstand von der Oberfläche der Verpackung 10 mrem/h nicht übersteigt. Für emanierende Nuklide (z. B. Radium) muß die Verpackung gasdicht sein.

3. Die Verpackung ist durch Anhänger oder dauerhafte Aufschrift (keine lösbaren Etiketten) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß die Angaben nach C 3 Buchst. a bis g enthalten.

V. Flüssigkeiten und Schlämme

1. Radioaktiv kontaminierte Flüssigkeiten oder Schlämme sind grundsätzlich zu dekontaminieren oder in eine feste trockene Form zu überführen. Im letzteren Falle sind sie dann wie feste Abfälle zu behandeln (vgl. I. u. IV.). Nur soweit die Aufarbeitung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, dürfen sie aufbewahrt werden (vgl. hierzu auch III).

2. Für die etwa erforderliche Aufbewahrung von kontaminierten Flüssigkeiten und Schlämmen (vgl. Nr. 1) sind verschließbare Behälter aus geeignetem Material (Polyäthylen, verzinktes Stahlblech usw.) mit höchstens 50 l Fassungsvermögen zu verwenden.

3. Saure und basische Flüssigkeiten und Schlämme sind grundsätzlich zu neutralisieren.

4. Die Aufbewahrungsbehälter müssen außen das Strahlenwarnzeichen (Dreisektorenzeichen) und die Warnaufschrift

„RADIOAKTIV“ in dauerhafter roter Farbe tragen. Die Behälter sind außerdem durch Anhänger oder dauerhafte Aufschrift (keine lösbaren Etiketten) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß die Angaben nach IV C 3 Buchst. a—g enthalten.

5. Für die Behälter gilt hinsichtlich der eingebrachten Aktivitäten, Dosisleistungen und Kontaminationen der Abschnitt IV D entsprechend, Behälter bis zu 50 l Fassungsvermögen (vgl. Nr. 2) gelten hinsichtlich der eingebrachten Aktivität in diesem Sinne als Kleinbehälter.

6. Nicht aggressive dickflüssige Schlämme können auch in Polyäthylenbeutel und sodann in Großbehälter eingebracht werden. In diesem Falle gilt Abschnitt IV.

VI. Lagernachweis

A. Groß- und Kleinbehälter

1. Für jeden Groß- und Kleinbehälter ist ein Lagernachweis (dreifach) nach dem anliegenden Muster 2 zu führen. Eine Ausfertigung des Lagernachweises ist für den Genehmigungsinhaber, die zweite Ausfertigung bei der späteren Ablieferung an die Landessammelstelle als Begleitpapier bestimmt. Die dritte Ausfertigung des Lagernachweises ist oben in die Behälter einzulegen. Der Lagernachweis ist von dem für die ordnungsgemäße Verpackung Verantwortlichen unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.

2. Werden Kleinbehälter in Großbehälter eingestellt, so ist nicht nur für die einzelnen Kleinbehälter, sondern auch für den Großbehälter ein Lagernachweis zu führen.

B. Sonderfälle, Flüssigkeiten und Schlämme

1. Für jede Verpackung von radioaktiven Abfällen außer in Groß- und Kleinbehältern (Sonderfälle nach IV F), insbesondere auch für die Behälter zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten und Schlämmen, ist ein Lagernachweis (zweifach) zu führen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Genehmigungsinhabers,
- b) Name des für die ordnungsgemäße Verpackung Verantwortlichen,
- c) laufende Nummer,
- d) Datum der Verpackung,
- e) Aktivität des Inhalts (Angabe der Größenordnung genügt),
- f) Radionuklide (ersatzweise: „Alphastrahler und/oder Beta-, Gammastrahler“),
- g) Dosisleistung in 10 cm Abstand und in 1 m Abstand von der Verpackung in mrem/h (nur soweit in 10 cm Abstand mehr als 10 mrem/h),
- h) Art der Abfälle (chemische und physikalische Beschaffenheit).

2. Der Lagernachweis ist vom Verantwortlichen (Nr. 1 Buchstabe b) unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Lagernachweises ist für den Genehmigungsinhaber, die zweite Ausfertigung bei der späteren Ablieferung an die Landessammelstelle als Begleitpapiere bestimmt.

(Muster 1 s. Seite 396) Muster 2

Lagernachweis

Name und Anschrift des Genehmigungsinhabers:

.....

Für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich:

Groß-, Klein-Behälter* Nr.

Nr. des Teilbehältnisses/ Kleinbehälters*	Sorte	Datum der Verpackung	Aktivität (Millicurie)	Radionuklide (ersatzweise „Alpha-Strahler“ und/oder „Beta- und Gamma-Strahler“)	Art der Abfälle (chemische und physikalische Beschaffenheit)
1	2	3	4	5	6

Dosisleistung in 10 cm Abstand vom Behälter mrem/h
Dosisleistung in 1 m Abstand vom Behälter mrem/h

Ort Datum Unterschrift des für die ordnungsmäßige Verpackung Verantwortlichen

* Nichtzutreffendes streichen

**Flurbereinigung Tiefengruben, Hattenhof, Dorfborn und Neu-
hof, Krs. Fulda**

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Tiefengruben, Hattenhof, Dorfborn und Neu-
hof, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkungen Tiefengruben, Hattenhof, Dorfborn und Neu-
hof, wie sie sich aus der anliegenden Gebietskarte ergeben. Es hat eine Größe von 400 ha, und zwar Gemarkung Tiefengruben 103 ha, Gemarkung Hattenhof 35 ha, davon Wald 0,16 ha, Gemarkung Dorfborn 122 ha, davon Wald 9,33 ha, Gemarkung Neu-
hof 140 ha, davon Wald 8,00 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen bzw. soweit Gebiets- und Gemarkungs-
grenze zusammenfallen, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die einzelnen Grundstücke sind in dem anliegenden Flächennachweis zum Flurbereinigungsverfahren Anlage 2 — enthalten. Soweit einzelne Fluren ganz zum Verfahren zugezogen sind, ist dort die Flurbereinigung ange-
geben.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-
verfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der
Teilflurbereinigung von Tiefengruben, Hattenhof, Dorfborn
und Neu-
hof“, mit dem Sitz in Neu-
hof, Kreis Fulda. Sie ist
eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert,
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber
zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten,
innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses
beim Kulturamt in Fulda, Josefsstraße 22-24 anzumelden. Wer-
den Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das
Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen
gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirk-
ung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes
ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem ge-
genüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekannt-
gabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in
folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforder-
lich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurberei-
nigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Ände-
rungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb ge-
hören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen,
Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt,
wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn
Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, ein-
zelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden
sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich,
soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den
Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorge-
nommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so könn-
en sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt
kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder her-
stellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden,
so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Wer-
den entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen,
so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das
Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den
Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß
in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den
Gemeinden Neu-
hof, Dorfborn, Hattenhof, Tiefengruben und
den Nachbargemeinden Kerzell und Niederkalbach öffentlich
bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begrün-
dung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die
Beteiligten bei den Bürgermeistern in Neu-
hof, Dorfborn, Hat-
tenhof, Tiefengruben und in den o. a. Nachbargemeinden zwei
Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch
beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere
Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist
beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der
Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift
beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 23. 2. 1966

Landeskulturamt

KF. 258 Gesch.-Nr.: 04931/66

StAnz. 12/1966 S. 397

Flurbereinigung Kerzell, Krs. Fulda

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung
Kerzell, Kreis Fulda wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche in der Ge-
markung Kerzell einschl. der Ortslage u. d. Waldes liegenden
Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 513 ha, worin
eine Waldfläche von 121 ha enthalten ist. Die Grenzen des
Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen
Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen
Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-
verfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der
Teilflurbereinigung von Kerzell, Kreis Fulda, mit dem Sitz
in Kerzell. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert,
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber
zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten,
innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses
beim Kulturamt in Fulda, Josefsstraße 22-24 anzumelden.
Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann
das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen
gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirk-
ung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes
ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem
gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekannt-
gabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in
folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforder-
lich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurberei-
nigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Ände-
rungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb ge-
hören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen,
Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt,
wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn
Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, ein-
zelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden
sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich,
soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den
Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorge-
nommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie
im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann
den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen
lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Ein-
griffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß
das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen
dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann
das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt,
die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen
der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand
zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der
Gemeinde Kerzell und den Nachbargemeinden Ziegel, Lös-
chenrod, Eichenzell, Rothemann, Hattenhof und Istergiesel
öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit
Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch
die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Kerzell und in den
o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 23. 2. 1966

Landeskulturamt
KF. 257 Gesch.-Nr.: 04584/66 —
St.Anz. 12/1966 S. 397

262

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;

hier: Auflösung der Forstwardtei Bad Vilbel, Hess. Forstamt Friedberg

Durch Erlaß vom 25. Februar 1966 — III B 1 — 558 — O 32 wurde die Auflösung der Forstwardtei Bad Vilbel mit Wirkung vom 1. März 1966 angeordnet. Die Waldflächen werden der Revierförsterei Burg-Gräfenrode zugelegt, die dafür 189 ha Staatswald an die Revierförsterei Bönstadt abgibt.

Wiesbaden, 2. 3. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 558 — O 06

St.Anz. 12/1966 S. 398

263 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verlust von Fleischbeschaustempeln

Folgende Fleischbeschaustempel sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

1. ein rechteckiger Stempel mit der Aufschrift „Pferd Groß-Zimmern T. U. I“
2. ein rechteckiger Stempel mit der Aufschrift „trichinenfrei Groß-Zimmern T. U. I“

Jede weitere Benutzung der für ungültig erklärten Stempel wird strafrechtlich verfolgt. Die neuen Fleischbeschaustempel mit obigen Aufschriften tragen zur Unterscheidung zusätzlich ein *(Sternchen).

Darmstadt, 28. 2. 1966

Der Regierungspräsident
1/7 — 19 a 12/09
St.Anz. 12/1966 S. 398

264

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Viernheim aus Anlaß der Leistungsschau der Industrie, des Handels und des Handwerks, verbunden mit einer Tulpenschau, am Sonntag, den 24. April 1966, von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. April 1966 in Kraft.

Darmstadt, 3. 3. 1966

Der Regierungspräsident
III/2 — 53a 18.09.1
gez. Dr. Wetzels
St.Anz. 12/1966 S. 398

265 KASSEL

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald) vom 7. Mai 1963 (St.Anz. 1963, S. 656, 788) wird aufgehoben, soweit sie nicht bereits durch den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. August 1965 — R IV 4/64 — für rechtsungültig erklärt worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 11. Februar 1966

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/3 c — Az.: 46 b —
gez. Schneider

St.Anz. 12/1966 S. 398

266 WIESBADEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichenbachtal“ im Landkreis Obertaunus**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des Gesetzes vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Das Reichenbachtal, Gemarkung Falkenstein und Gemarkung Königstein (Taunus) im Landkreis Obertaunus, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 21,4 ha und umfaßt Ortsbezirk Falkenstein rd. 14,0 ha, Königstein rd. 7,4 ha und zwar

in der Gemarkung Falkenstein Flur 10: 38, 39, 41 tlw., 43, 44, 45, 46, 47 tlw., 48, 49, 50, 51, 52, 153/53, 128/54, 55, 56, 129/57, 58, 59, 158/60, 135/62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 130/74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 145/86, 146/87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 132/94, 133/94, 95/1, 159/95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 138/104, 139/104, 115, 116, 117, 119, 120, 122, 124, 155/118, 154/118; Flur 3: 26/1 tlw., 25/1 tlw., 12/1 tlw., 83/23, 11/5 tlw.

Gemarkung Königstein Flur 1: 8 tlw. 36/10, 37/10, 44/10; Flur 2: 1/1, 3, 4, 21/5, 22/5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14; Flur 3: 27, 2/1, 32/1, 33/3, 34, 3, 4.

b) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte i. M. 1:2000 eingetragen, die bei dem Minister für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde —,

der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Darmstadt,

der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege, Bad-Godesberg,

dem Kreisausschuß des Obertaunuskreises — untere Naturschutzbehörde,

den Gemeinden Falkenstein und Königstein.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

c) das Einbringen von Pflanzen oder Tieren,

d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle (insbesondere Müll) wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu beeinträchtigen,

f) Bild- oder Schrifttafeln bzw. Reklameschilder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

g) Bauten jeder Art einschließlich Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

a) Unberührt von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung bleiben Maßnahmen, die der geordneten, den Bestand erhaltenden landwirtschaftlichen und forstlichen sowie der jagdlichen und der bisher üblichen fischereilichen Nutzung dienen.

b) In besonderen Fällen können für sonstige Maßnahmen Ausnahmen von den Verbotsvorschriften des § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 17. 2. 1966

Der Regierungspräsident
gez. Wittrock
St.Anz. 12/1966 S. 399

267**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghain Falkenstein“ im Landkreis Obertaunus**

Auf Grund des §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des Gesetzes vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Der Burghain Falkenstein, Gemarkung Falkenstein und Gemarkung Königstein (Taunus) im Landkreis Obertaunus, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 36,3 ha und umfaßt im Ortsbezirk Falkenstein rd. 32,1 ha, Königstein rd. 4,2 ha und zwar

in der Gemarkung Falkenstein Flur 8: 4/1, 4/2, 4/3, 2, 3, 11, 1/1, 3, 39/5, 41/6, 44/6, 45/7, 40/10;

in der Gemarkung Königstein Flur 4: 64/1, Flur 5: 41/6, 125/28, 125/29, 125/30, 125/31, 9/1.

b) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte i. M. 1:2000 eingetragen, die bei dem Minister für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde —,

der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Darmstadt,

der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege, Bad-Godesberg,

dem Kreisausschuß des Obertaunuskreises — untere Naturschutzbehörde —,

den Gemeinden Falkenstein und Königstein.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berech-

tigen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

c) das Einbringen von Pflanzen oder Tieren,

d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle (insbesondere Müll) wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutz- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

f) Bild- oder Schrifttafeln bzw. Reklameschilder anzubringen soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

g) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

a) Unberührt von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung bleiben Maßnahmen, die der geordneten, den Bestand erhaltenden landwirtschaftlichen, forstlichen sowie der jagdlichen Nutzung dienen.

b) In besonderen Fällen können für sonstige Maßnahmen Ausnahmen von den Verbotsvorschriften des § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 17. 2. 1966

Der Regierungspräsident
gez. Wittrock
StAnz. 12/1966 S. 399

268

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreis Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten und in der Landschaftsschutzkarte des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — mit grüner Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus und Friedberg werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Der Bereich innerhalb der räumlichen Geltung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

(3) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den Kreisräusschüssen der Landkreise in Ffm-Höchst, Bad Schwalbach, Limburg, Weilburg, Wetzlar, Usingen, Bad Homburg v. d. H. und Friedberg.

§ 2

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Meßtischblättern 5817 (Ausgabe 1960), 5816 (Ausgabe 1963), 5916 (Ausgabe 1960), 5815 (Ausgabe 1963), 5715 (Ausgabe 1959), 5714 (Ausgabe 1960), 5614 (Ausgabe 1960), 5615 (Ausgabe 1960), 5514 (Ausgabe 1960), 5515 (Ausgabe 1960), 5415 (Ausgabe 1960), 5416 (Ausgabe 1960), 5516 (Ausgabe 1960), 5517 (Ausgabe 1960), 5417 (Ausgabe 1960), 5617 (Ausgabe 1959), 5618 (Ausgabe 1963), 5718 (Ausgabe 1962), und 5717 (Ausgabe 1959) durch grüne Umrandung kenntlich gemacht. Die Grenze verläuft — beginnend an dem Punkt, an dem die Kreisgrenze Obertaunus Stadtkreis Frankfurt/Main auf die des Landkreises Main-Taunus trifft — in Uhrzeigerichtung entlang der Kreisgrenze des Main-Taunus-Kreises bis zur westseitigen Begrenzung der Bundesautobahn Frankfurt/Main—Wiesbaden, von dort entlang der Bundesautobahn bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn Frankfurt/Main—Köln. Von hier aus verläuft die Grenze — nach Nordwesten abbiegend — entlang der ostseitigen Begrenzung dieser Autobahn bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3039 im Gemarkungsbereich von Breckenheim, sodann in westlicher Richtung entlang der nordseitigen Begrenzung der Landesstraße 3039, bis diese auf die Kreisgrenze Main-Taunus / Stadtkreis Wiesbaden trifft. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von hier weiter entlang der Kreisgrenze des Main-Taunus-Kreises bis zum Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der Autobahn Frankfurt/Main — Köln im Raum Königshofen, und folgt nun in nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung der ostseitigen Begrenzung der Autobahn, bis die auf die Kreisgrenze Untertaunus / Limburg trifft und folgt alsdann — den westlichen Teil des Landkreises Limburg umfassend — in nördlicher bzw. westlicher Richtung der Kreisgrenze bis zur Landesstraße 3022. Von hier biegt die Grenze nach Osten ab und verläuft entlang der süd- bzw. ostseitigen Begrenzung der Landesstraße 3022 über Kirberg bis zur Gemarkungsgrenze Dauborn, folgt dann unter Einschluß der Gemarkungen Dauborn und Oberbrechen den Grenzen dieser Gemeinden bis zur Kreisgrenze Limburg Oberlahn bei Punkt 216,7 und verläuft in nordwestlicher Richtung entlang dieser Kreisgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3022. Von dort führt die Grenze weiter entlang dieser Landesstraße über Runkel nach Schadeck bis zur Abzweigung der Landesstraße 3020 und folgt dieser in nördlicher bzw. nordostwärtiger Richtung bis zu deren Einmündung in die Bundesstraße 49 und verläuft weiter entlang dieser Bundesstraße durch Weilburg bis zur Abzweigung der Landesstraße 3020. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft alsdann weiter entlang der Landesstraße 3020 über Löhnberg bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Oberlahn—Wetzlar. Von hier führt sie in ostwärtiger Richtung entlang dieser Kreisgrenze bis zum Nordufer der Lahn, dieser flußaufwärts folgend bis zur Eisenbahnbrücke zwischen Stockhausen und Leun. Die Grenze folgt alsdann weiter in ostwärtiger Richtung der Bahnlinie Koblenz—Wetzlar bis zum Lahnbahnhof Braunfels und führt von dort entlang der Kreisstraße 378 bis zur Einmündung in die Landesstraße 322 im Ortsbereich Burgsolms, folgt dieser Landesstraße in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Wetzlar—Grävenwiesbach. Von dort verläuft die Grenze entlang der Bahnlinie, bis diese in Bonbaden abermals auf die Landesstraße 3283 trifft. Dieser folgt sie alsdann über Neukirchen bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie südlich der „Thomasmühle“ und verläuft weiter entlang dieser Bahnlinie bis zur Landesstraße 3054. Die Grenze des Schutzgebietes folgt sodann in ostwärtiger Richtung der Landesstraße 3054 (südseitige Begrenzung) über Oberquembach, Oberwetz, Wolpertshausen, Weidenhausen nach Großbreitenbach bis zur Einmündung in die Bundesstraße 277, dieser sodann in südostwärtiger Richtung entlang der westseitigen Begrenzung folgend bis zur Abzweigung der Kreisstraße 843. Von hier — nach Osten wendend — verläuft die Grenze entlang der Kreisstraße 843 nach Dornholzhausen bis zur Einmündung in die Landesstraße 3129 und dieser folgend bis zur Abzweigung der Straße nach Lang-Göns (genannt „Mandlerweg“). Dieser Straße folgt sie alsdann entlang der südseitigen Begrenzung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Wetzlar / Gießen — zugleich Regierungsbezirksgrenze Wiesbaden / Darmstadt. Von dort verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang dieser Kreis- bzw. Bezirksgrenze, bis diese erneut auf die Bundesstraße 277 trifft, folgt dieser Bundesstraße sodann entlang der Südseite in ostwärtiger Richtung im Bereich des Landkreises Friedberg nach Pohl-Göns zu bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 3. Von hier aus verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße 3 bis zum Feldweg 169 und 173 im Gemarkungsbereich von Pohl-Göns, diesem in

südlicher Richtung folgend bis zum Pfahlgraben hin und alsdann — nach Westen abwendend — entlang diesem Graben bis zum Waldrand, sodann — nach Süden schwenkend — entlang der Westseite des Grundstücks der Gemarkung Butzbach — Flur 6, Parz. 136 (Waldrand), weiter in Richtung Süden anschließend Weg 13 in Flur 10 und Weg 10 in Flur 10, Flur 7, Nr. 356 und Flur 8, Nr. 831, sodann Westseite Flur 8 der Gemarkung Butzbach (Waldrand) und Flur 17 im Gemarkungsbereich Nieder-Weisel (Waldrand) bis zur Landesstraße 3053. Dieser folgt die Grenze in ostwärtiger Richtung entlang der Nordseite bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3056, von dort in südlicher Richtung entlang der Westseite der Landesstraße 3056 über Hoch-Weisel und Feuerbach nach Langenhain bis zur Straßenabzweigung östlich der Kirche in Langenhain. Von hier folgt die Grenze in ostwärtiger Richtung dem Mörlersweg in den Gemarkungen Langenhain und Ober-Mörten bis zur Heftersheimer Mühle in der Gemarkung Ober-Mörten und folgt von dort in südlicher Richtung der Weinstraße bis zur Bundesstraße 275. Dieser Bundesstraße in südwestlicher Richtung etwa 100 Meter folgend verläuft die Grenze bis zum Weg 247 in Flur 28 Gemarkungsbereich Ober-Mörten, diesem in südlicher Richtung folgend und weiter entlang dem Weg 256 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg 255, von dort — nach Osten abwendend — entlang diesem Weg über Weg 254 und 402. Als dann bildet die Südgrenze des Grundstücks 334/9 aus Flur 2 bis zur Autobahn Kassel — Frankfurt/Main die Grenze des Schutzgebietes. Von hier — die Autobahn schneidend — entlang der ostseitigen Begrenzung der Autobahn in nördlicher Richtung verläuft die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Usa, dieser in ostwärtiger Richtung — später nach Süden abdrehend — folgend bis zur Parkstraße Bad-Nauheim. Die Grenze verläuft sodann weiter entlang der Parkstraße, Gustav-Kaiser-Straße, Steingasse (Ost-West-Richtung) — nach Süden abwendend — entlang der Rosbacher Straße bis zur Einmündung Haarweg, diesem entlang und weiter in ostwärtiger Richtung der nördlichen Waldgrenze folgend bis zur Hochwaldstraße, alsdann in südlicher Richtung entlang dem Waldtrichweg bis zum Deuter-Graben (östlicher Waldrand), diesem Graben folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3134. Von hier verläuft die Grenze, der Landesstraße 3134 über Ockstadt folgend, bis zur Einmündung in die Bundesstraße 455, sodann in südwestlicher Richtung entlang dieser Bundesstraße bis Ober-Rosbach, dann — nach Südosten schwenkend — über den Weg Nr. 548/2, 542 bis zur Bahnlinie Friedberg — Bad Homburg v. d. H., dieser in südlicher, später in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn Kassel — Frankfurt/Main. Von dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung der westseitigen Begrenzung der Autobahn entlang, bis die Autobahn oberhalb des Schnittpunktes mit der Kreisstraße 255 von Seulberg nach Obererlenbach auf die Kreisgrenze Obertaunus/Friedberg trifft. Von diesem Schnittpunkt aus verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung entlang der Kreisgrenze, bis diese wiederum auf die Autobahn (Nähe der Auf- und Abfahrt Bad Homburg v. d. H.) trifft. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft sodann entlang der westseitigen Begrenzung der Autobahn bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Obertaunus/Stadtkreis Frankfurt/Main im Raum Weißkirchen und von dort, dieser Kreisgrenze folgend, bis zu dem Punkt, an dem diese wieder auf die Kreisgrenze des Main-Taunus-Kreises trifft.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des unter Schutz gestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- die Errichtung von Bauwerken aller Art (so z. B. Wohngebäude, gewerbliche Bauwerke, Wochenendhäuser), auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (wie Gartenhütten, Kleintierställe etc.);
- das Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür von der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze und das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze, mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den mit Zustimmung der höheren Natur-

schutzbehörde zugelassenen Plätzen, sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;

- das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen an Gewässern und auf Parkplätzen;
- das Anbringen von Tafeln, Schildern, Inschriften sowie aller Anlagen der Außenwerbung. Unter dieses Verbot fallen nicht Schilder, die sich auf den öffentlichen Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen;
- die Errichtung von Einfriedigungen;
- die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze. Hierunter fallen nicht pflegerische Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten kulturgeschichtlicher Bodendenkmäler, soweit es sich nicht um genehmigte Grabungen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt;
- das Feilhalten von Waren aller Art auf sogenannten fliegenden Ständen.

(3) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 sind auf Anordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

- die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens;
- die Ausübung der Jagd und Fischerei, entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. 3. 1961 (BGBl. I, S. 304), dem Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. 11. 1950 (GVBl. S. 255) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen.

(2) Bauliche Maßnahmen, die den in Absatz 1 a) und b) genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 5.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau und dergleichen dienen. Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift des § 20 RNG.

§ 5

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich ist.

(3) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann den unteren Naturschutzbehörden für den durch diese Verordnung geschützten Bereich des jeweiligen Kreisgebietes übertragen werden.

(4) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 23. 2. 1966

Der Regierungspräsident
gez. Wittrock
StAnz. 12/1966 S. 400

269

Erlöschen einer Bestellung als Versteigerer

Die am 26. August 1954 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Georg Bock, Frankfurt a. M., Kennedyallee 39, als Versteigerer ist erloschen.

Wiesbaden, 28. 2. 1966

Der Regierungspräsident
StAnz. 12/1966 S. 401

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

ernannt

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Karl Lange, Staatskanzlei (8. 2. 1966);
zu **Regierungsräten** (BaL) die Regierungsräte z. A. Manuel Poch, Statistisches Landesamt (14. 2. 1966), Heinrich Puddill, Statistisches Landesamt (14. 2. 1966);
zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Wilhelm Ochs, Staatskanzlei (2. 2. 1966);
zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Hans Petri, Staatskanzlei (2. 2. 1966).

Wiesbaden, 22. 2. 1966

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 3 — 8 a**

StAnz. 12/1966 S. 402

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Unter Personalnachrichten StAnz. 9/1966 Seite 316 links unter muß es richtig heißen: **ernannt** zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Heinrich Knierim (19. 1. 1966), Helmut Kriegs (17. 9. 1965), Heinrich Stumpf (19. 1. 1966), Ernst Ullmann (19. 1. 1966).

b. Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Leitenden Regierungsdirektoren** die Regierungsdirektoren (BaL) Heinz Lindner (27. 1. 1966), Heinrich Trüller (27. 1. 1966);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Adam Kuhn (27. 1. 1966);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Wilfried Best (27. 1. 1966), Hans Eiser (27. 1. 1966), Werner Kiel (27. 1. 1966), Walter Krause (27. 1. 1966), Richard Lewing (27. 1. 1966), Hubert Weiterich (27. 1. 1966);

zu **Regierungsräten** (BaL) die Regierungsassessoren (BaP) Dr. Lothar Bergmann (24. 1. 1966), Karl Schneider (25. 1. 1966), Hans Jörg Wanner (24. 1. 1966);

zu **Regierungsoberamtmännern** die Regierungsamtmänner (BaL) Albert Brückel (17. 1. 1966), Fritz Schuster (17. 1. 1966), Reinhard Börger MdL (21. 1. 1966);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Ernst Degen (17. 1. 1966), Georg Degreif (17. 1. 1966), Helmut Ganß (17. 1. 1966), August Grauer (17. 1. 1966), Wilhelm Hauf (17. 1. 1966), Karl Heinz Stang (17. 1. 1966), Ludwig Volz (17. 1. 1966), Ewald Ehret (31. 1. 1966), LA. Bergstraße, Johannes Gerbig (27. 1. 1966), LA. Gießen, Klaus Tielmann (26. 1. 1966), LA. Offenbach.

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Rudi Schaaf (9. 12. 1965), Harald Etling (25. 1. 1966), LA. Alsfeld, Heinz Baatz (18. 1. 1966), LA. Büdingen, Werner Bock (25. 1. 1966), LA. Dieburg, Werner Eifert (26. 1. 1966), Franz Plobner (26. 1. 1966), LA. Friedberg, Helmut Guthier (17. 1. 1966) Staatl. Betriebskrankenkasse Darmstadt, Walter Dorn (17. 1. 1966), Walter Leukel (17. 1. 1966)

zur **Regierungsoberinspektorin** (BaL) Regierungsoberinspektorin a. D. Ruth Praschifka (1. 2. 1966);

zu **Regierungsinspektoren** (BaL) die Regierungsinspektoren z. A. (BaP) Volker von Ah (18. 1. 1966), Franz Volkers (18. 1. 1966);

zu **Regierungsinspektoren** Regierungsinpektor z. A. (BaP) Heinz Peter Schaubach (18. 1. 1966), Regierungshauptsekretär (BaL) Rudolf Pons (11. 2. 1966);

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre (BaL) Alfred Blankensee (5. 1. 1966), Arthur Kränzel (5. 1. 1966), Ludwig Meyer (5. 1. 1966), Willi Geiß (6. 1. 1966), LA. Büdingen, Willi Gremm (12. 1. 1966), LA. Bergstraße, Johannes Seewald (7. 1. 1966), LA. Alsfeld, Margot Zimmermann (12. 1. 1966), LA. Offenbach;

zu **Regierungsobersekretären** die Regierungssekretäre (BaL) Karl Sperb (6. 1. 1966) Staatl. Betriebskrankenkasse Darmstadt, Hans Krammig (12. 1. 1966) LA. Offenbach, Gerhard Schmogrow (13. 1. 1966) LA. Gießen;

zum **Regierungssekretär** (BaL) Regierungssekretär z. A. (BaP) Friedrich Franke (27. 1. 1966).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsinspektor (BaP) Peter Stromberger (15. 2. 1966).

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberamtmann Julius Stehling LA. Lauterbach, mit Ablauf des 31. 12. 1965, Regierungsamtmann Ernst Scheidel Staatl. Betriebskrankenkasse Darmstadt mit Ablauf des 31. 12. 1965, Regierungsoberinspektor Otto Wittke mit Ablauf des 31. 1. 1966.

Darmstadt, 25. 2. 1966

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 12/1966 S. 402

h) Verwaltungsgericht Darmstadt

ernannt

zum **Verwaltungsgerichtspräsidenten** Oberverwaltungsgerichtsrat (RaL) Dr. Hans Biechtler (1. 3. 1966).

Wiesbaden, 4. 3. 1966

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — 8 b — P 167

StAnz. 12/1966 S. 402

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

a) Ministerium

zum **Ministerialdirigenten** Ministerialrat (BaL) Hubert Grunewald (20. 1. 1966);

zum **Leitenden Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Erhard Persicke (24. 1. 1966);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Georg Zülch (20. 1. 1966);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Hans Bauer (20. 1. 1966), Dr. Fritz-Alfred Dahl (20. 1. 1966), Dr. Gerhard Eickmeier (20. 1. 1966), Günter Knöß (20. 1. 1966), Joachim Köhn (20. 1. 1966), Dr. Jochen Vogler (20. 1. 1966);
zum **Regierungsvermessungsdirektor** Oberregierungsvermessungsrat (BaL) Dr.-Ing. Heinrich Apel (21. 10. 1965);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Fritz Lehmann (20. 1. 1966), Hanns Stramitzer (20. 1. 1966);

zum **Oberregierungsvermessungsrat** Regierungsvermessungsrat (BaL) Hans-Joachim Kriefall (23. 12. 1965);

zu **Amtsräten** die Regierungsamtmänner (BaL) Erich Müller (20. 1. 1966), Franz Schwan (20. 1. 1966);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Dieter Blöcher (20. 1. 1966), Helmut Frankenbach (20. 1. 1966), Ludwig Ramdohr (24. 1. 1966), Kurt Wörner (20. 1. 1966), Kurt Wohlrab (20. 1. 1966);

zu **Regierungsbauamtmännern** die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Heinrich Balcke (20. 1. 1966), Wolfgang Schweitzer (20. 1. 1966);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zu **Regierungsoberamtmännern** die Regierungsamtmänner (BaL) Karl Buchty (9. 11. 1965), Edgar Zipprich (24. 1. 1966), Heinrich Krug (25. 1. 1966);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Willi Dauber (24. 1. 1966), Manfred Lange (24. 1. 1966), Heinrich Prieß (24. 1. 1966), Kurt Promnitz (24. 1. 1966), Werner Scherer (24. 1. 1966), Franz Wolf (24. 1. 1966), Hermann Finke (26. 1. 1966), Paul Heinrich (26. 1. 1966), Artur Heß (26. 1. 1966), Walter Kohlbacher (26. 1. 1966), Heinrich Schnautz (26. 1. 1966), Justus Collmann (7. 2. 1966), Heinrich Getrost (11. 2. 1966);

zu **Regierungsbauamtmännern** die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Heinrich Bollerhey (26. 1. 1966), Werner Muhm (26. 1. 1966), Georg Strippelmann (26. 1. 1966);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Erich Babinsky (24. 1. 1966), Ludwig Eidam (24. 1. 1966), Heinz Griebach (24. 1. 1966), Karlheinz Brede (26. 1. 1966), Klaus Hansel (26. 1. 1966);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsinpektor z. A. Theodor Grüttner (25. 11. 1965);

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre (BaL) Alfred Fröhlich (26. 1. 1966), Otto Noll (26. 1. 1966), Walter Schulz (26. 1. 1966);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär (BaL) Eugen Eberlein (26. 11. 1965);

zu **Regierungssekretär-Anwärtern** (BaW) die Verwaltungsangestellten Heinz Höfner (3. 1. 1966), Richard Vettel (3. 1. 1966), Ludwig Weber (3. 1. 1966), Dieter Iske (1. 2. 1966);

f) Landesfinanzschule Hessen

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Winfried Kläß (17. 2. 1966).

h) Landesverband für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Bernhard Kubitz (1. 2. 1966).

l) Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

zum **Steuerinspektor** Steuerinspektor z. A. Norbert Wolf (25. 11. 1965).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsinspektor Dietrich Gourge (14. 2. 1966).

1) Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

Steueroberinspektor Wolfram Rockstroh (31. 1. 1966).

in den Ruhestand versetzt

d) Staatliche Kassenverwaltung

die Regierungshauptsekretäre Alois Roth (30. 11. 1965), Fritz Fritsch (31. 1. 1966), Friedrich Ley (31. 1. 1966), Regierungsamtmann Arthur Schmalz (31. 1. 1966).

verstorben

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungshauptsekretär Heinrich Schönberger (4. 2. 1966).

Wiesbaden, 23. 2. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 11

StAnz. 12/1966 S. 402

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

versetzt

Regierungsdirektor (BaL) Dr. Dr. Udo Kollatz in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — (1. 2. 1966).

Wiesbaden, 2. 3. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. K 41

StAnz. 12/1966 S. 403

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt

zum **Leitenden Ministerialrat** z. A. Ministerialrat z. A. Dr. Alfred Härtl (1. 1. 1966 — BaP);

zu **Ministerialräten** Regierungsdirektor Dr. Alfred Mitsch (21. 1. 1966 — BaL), Regierungsbaudirektor Walter Schröder (21. 1. 1966 — BaL);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte Eberhard Montigel (21. 1. 1966 — BaL), Dr. Otto Schmidt (21. 1. 1966 — BaL);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte Werner Butzmann (21. 1. 1966 — BaL), Alfred Grüttner (21. 1. 1966 — BaL), Dr. Walter Klebe (21. 1. 1966 — BaL), Dipl.-Volkswirt Hans Oettinger (18. 2. 1966 — BaL);

zum **Regierungsassessor** Assessor Hanns-Detlef von Uckro (1. 12. 1965 — BaP);

zu **Amtsräten** die Regierungsamtswänner Heinz Mitschke (8. 2. 1966 — BaL), Oskar Riedel (21. 1. 1966 — BaL);

zu **Regierungsamtswännern** Regierungsoberinspektorin Regine Reinert (21. 1. 1966 — BaL), die Regierungsoberinspektoren Johannes Bunsen (21. 1. 1966 — BaL), Wilhelm Kleiner (21. 1. 1966 — BaL), Walter Neumann (21. 1. 1966 — BaL), Alex Wirtz (30. 12. 1965 — BaL), Wenzel Zimek (21. 1. 1966 — BaL);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister Lorenz Bröstl (20. 10. 1965 — BaL);

in den Ruhestand versetzt

Amtsrat Emil Wehrle (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats Dezember 1965).

b) Landesprüfstelle Hessen

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektor Wolfgang Roedel (mit dem Ende des Monats Dezember 1965);

in den Ruhestand getreten

Oberregierungsrat Heinrich Ditter (mit dem Ende des Monats Februar 1966).

Wiesbaden, 25. 2. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I c 2 — 7 o 16 — 09

StAnz. 12/1966 S. 403

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Regierungsmedizinischen Direktor** Oberregierungsmedizinischer Rat (BaL) Dr. Friedrich Schlaudraff (21. 1. 1966);

zum **Regierungsgewerbedirektor** Obergewerberat (BaL) Dipl.-Ing. Helmut Brömme (27. 1. 1966) Techn. Überwachungsamt Darmstadt;

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsveterinärarzt (BaL) Dr. Rudolf Glaser (27. 1. 1966);

zur **Oberregierungschwierätin** Regierungschwierätin (BaL) Elisabeth Renschler (23. 12. 1965) Staatl. Chem. Untersuchungsamt Gießen;

zu **Oberregierungsveterinärärzten** die Regierungsveterinärärzte (BaL) Dr. Otto Magsaam (17. 2. 1966) Der Reg. Vet. Rat im Landkreis Büdingen I, Dr. Julius Schneider (17. 2. 1966) Der Reg. Vet. Rat im Landkreis Büdingen II, Dr. Albert Lutz (17. 2. 1966) Der Reg. Vet. Rat im Landkreis Dieburg, Dr. Georg Metz (17. 2. 1966) Der Reg. Vet. Rat im Landkreis Darmstadt, Dr. Heinrich Klima (17. 2. 1966), Dr. Wilhelm Kersten (23. 2. 1966) Staatl. Vet. Untersuchungsamt Gießen, Dr. Johannes Bernhardt (23. 2. 1966) Der Reg. Vet. Rat im Landkreis Lauterbach;

zum **Gewerbeoberinspektor** Gewerbeinspektor (BaL) Hermann Lenz (10. 12. 1965) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen. zu **Gewerbeobersekretären** die Gewerbeobersekretäre (BaL) Hubert Defort (9. 12. 1965) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt, Jakob Spieß (17. 1. 1966) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach;

zu **Gewerbeobersekretären** die Gewerbeobersekretäre (BaL) Wilhelm Hofmann (10. 12. 1965), Werner Fischer (14. 1. 1966) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt, Gerhard Jaksch (17. 1. 1966) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen;

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär (BaL) Wilhelm Kleinert (10. 12. 1965) Techn. Überwachungsamt Darmstadt;

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungschwierat Dr. Otto Berth, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Darmstadt mit Ablauf des 31. 12. 1965.

Darmstadt, 25. 2. 1966

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 e 02/07 (E)

StAnz. 12/1966 S. 403

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zu **Oberregierungsveterinärärzten** die Regierungsveterinärärzte Dr. Karl Eckert, Staatl. tierärztl. Lebensmittelüberwachung beim Magistrat der Stadt Wiesbaden (18. 2. 1966), Dr. Kurt Enders, Landkreis Schlüchtern (18. 2. 1966), Dr. Rudolf Endreß, Obertaunuskreis und Landkreis Usingen (28. 2. 1966), Dr. Hans-Joachim Engemann, Untertaunuskreis (18. 2. 1966),

zum **Regierungsveterinärarzt** der Regierungsveterinärassessor Dr. Karlheinz Hildebrandt, staatl. tierärztl. Lebensmittelüberwachung (I) beim Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) (18. 2. 1966).

Wiesbaden, 28. 2. 1966

Der Regierungspräsident

I 7 — 1 — Az.: PA

StAnz. 12/1966 S. 403

Buchbesprechungen

Das gesamte Familienrecht. Sammlung der familienrechtlichen Vorschriften mit Hinweisen 2. Auflage Band 2 Deutsches Internationales und Interzationales Recht. Bearbeitet von Franz Maßfeller, Ministerialrat im Bundesjustizministerium a. D. 1965. X + 406 S. DM 26,—. Alfred Metzner Verlag Frankfurt a. M. — Berlin.

Die erste Auflage der von Maßfeller bearbeiteten Textausgabe „Das gesamte Familienrecht“ erschien 1958. Sämtliche Vorschriften waren damals in einem Band zusammengefaßt. Auf die Besprechung des Werks, das sich in der standesamtlichen Praxis bald als unentbehrlich erwies, sei verwiesen (StAnz. 1958, S. 491).

Zahlreiche Rechtsänderungen machten später eine Neubearbeitung erforderlich. Hierbei wurde aus verschiedenen Gründen eine Teilung des Werks in zwei Bände vorgenommen. Band I der zweiten Auflage („Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“) wurde in StAnz. 1962 S. 1460, besprochen.

Inzwischen konnte auch der seit langem erwartete zweite Band vorgelegt werden. Er ist gegenüber der Voraufgabe völlig neu bearbeitet worden. Die Anmerkungen sind erheblich erweitert, so daß das Werk heute schon als Kurzkommmentar bezeichnet werden kann.

In den beiden ersten Teilen werden das EGBGB, soweit es für das Familienrecht von Bedeutung ist und die Sondervorschriften für Flüchtlinge und Vertriebene behandelt.

Weitens den größten Umfang nimmt der 3. Teil „Internationale Verträge“ in Anspruch. Hier sind die Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener vom 6. 4. 1950 und über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956 sowie die Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) aufgenommen, auch soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland noch nicht in Kraft getreten sind. Es folgen die zweiseitigen Personenstandsabkommen mit der Schweiz und mit Luxemburg (das zwar vom Bundestag ratifiziert ist, aber noch der Ratifizierung durch Luxemburg bedarf). Hieran schließen sich die bisher ergangenen Richtlinien zu den internationalen Verträgen; die erst vor kurzem fertiggestellten Richtlinien zu den Übereinkommen vom 14. 9. 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, und vom 12. 9. 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (vgl. Gesetz vom 15. 1. 1965, BGBl. II S. 17) konnten allerdings nicht mehr aufgenommen werden.

Maßfeller, der durch seine langjährige Ministerialtätigkeit und durch die Mitarbeit sowohl in der Haager Konferenz als auch in der CIEC mit Entstehungsgeschichte und Bedeutung der Übereinkommen bestens vertraut ist, gibt hierzu eingehende Erläuterungen, denen bei der Anwendung der Vorschriften in der Praxis größter Wert zukommen wird.

Im 4. Teil des Werks sind alle wichtigen Vorschriften, die in der sowjetischen Besatzungszone auf dem Gebiet des Familien- und Personenstandsrechts erlassen wurden, zusammengestellt. Leider konnte das neue Familienrechtsgesetz, das demnächst in Kraft treten wird, nicht berücksichtigt werden.

Das Buch wird sich, ebenso wie die Voraufgabe, als unentbehrliches Hilfsmittel für die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden, aber auch für andere Behörden erweisen.

Regierungsdirektor Dr. Hoffmann

Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht — Kommentar, Band II. 1966. Herausgegeben von Professor Dr. Hans Fischerhof. 348 S., Plastikband, DIN A 5, DM 45,—. Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden.

Das Werk ist als Ergänzung des 1962 erschienen Bd. I, der über 800 Seiten umfaßt, anzusehen. Im Band I wurden insbesondere das Atomgesetz, die Atomanlagen-Verordnung und die Erste Strahlenschutzverordnung kommentiert.

Der Bd. II enthält die Deckungsvorsorge-Verordnung, die Zweite Strahlenschutzverordnung, die Kostenverordnung zum Atomgesetz, die Arzneimittelverordnung und die Lebensmittelbestrahlungs-Verordnung mit Erläuterungen (Kommentar). Im Anhang sind die internationalen Atomhaftungs-Konventionen in der neuen Fassung abgedruckt und erläutert.

Wie im Band I sind jeweils zunächst die Texte der Vorschriften abgedruckt. Sodann werden die einzelnen Paragraphen in einem besonderen Abschnitt „Kommentar“ erläutert. Bemerkenswert ist der besondere Abschnitt „Atomenergie und Versicherungswesen“, der im Anschluß an den Kommentar zur Deckungsvorsorge-Verordnung gebracht wird. Hervorzuheben ist auch die eingehende Zusammenstellung des Schrifttums.

Mit den jetzt vorliegenden beiden Bänden steht ein praktisch lückenloser Kommentar der Vorschriften auf dem Gebiete des Atomrechts und Strahlenschutzes zur Verfügung. Alle die sich mit Rechtsfragen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete zu beschäftigen haben, werden auf den Kommentar nicht verzichten können.

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Bäck

Lastenausgleich. — Kommentar. Von Rudolf Harmering. 31. Lieferung, 800 S., in Schlaufe DM 40,—. Grundwerk mit 31. Erg.-Lieferung, rund 12 000 S. 8°. In 6 Leinenordnern DM 198,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die vorliegende Lieferung enthält die restlichen Kommentierungen zu den Bestimmungen, die durch die 17. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz (LAG) geändert worden sind. Es handelt sich dabei im wesentlichen nur noch um einige Darlehns- und Haushaltsfragen und die Kostenregelung für eine Vertretung im Rechtsmittelverfahren. Daneben sind vor allem das Sammelrundschriften-Verfahren und die sehr interessierende II. Leistungs DV-LA und die Durchführungsbestimmungen dazu auf den neuesten Stand gebracht. Den Abschluß bilden wie stets zahlreiche Rechtsprechungs-

blätter. Es fällt auf, daß zu einigen Bestimmungen z. B. den §§ 229 u. 230 LAG bereits beachtlich viel Material zusammengetragen ist, während zu anderen nicht minder wichtigen, z. B. den §§ 350a und b oder 359, solches bisher gänzlich fehlt.

Für die nächste Lieferung sind die aus der 18. Novelle zum LAG sich ergebenden Änderungen und das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vorgesehen.

Ministerialrat Loch

Ältere deutsche Staatslehre und westliche politische Tradition. Von Prof. Hans Maier, Recht und Staat, Heft 321, 1966, 28 S., DM 2,40. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Das vorliegende Heft enthält die Münchener Antrittsvorlesung des Professors der politischen Wissenschaft Hans Maier. Es behandelt in drei Abschnitten Gemeinsamkeiten und Unterschiede der westlichen und deutschen Staatslehre im 16. bis 18. Jahrhundert, die Eigentümlichkeit der älteren deutschen Staatslehre und ihre Fortentwicklung in der Staatslehre des 19. und 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwart (S. 4).

Dabei wird im ersten Abschnitt (S. 4 ff.) insbesondere das Verhältnis der deutschen Staatslehre des 16. bis 18. Jahrhunderts zur Lehre von der Staatsräson (S. 8 ff.) und zur Naturrechtslehre (S. 11 ff.) dargelegt. Hier wird verdeutlicht, wie gering der Einfluß der Ideen von Niccolò Machiavelli, Jean Bodin und Thomas Hobbes auf die deutsche Staatslehre des 16. und 17. Jahrhunderts geblieben ist, und daß diese Namen „bis zur Schwelle der Revolution im konservativen Deutschen Fürstenstaat im Grunde außerhalb der Diskussion standen“ (S. 8). Kaum rascher vermochte sich die neuere Naturrechtslehre durchzusetzen, wenn auch ihre Wirkungen stärker gewesen sind (S. 11), und obwohl die ältere deutsche Staatslehre mit Samuel Pufendorf einen der bedeutendsten Naturrechtler hervorgebracht hat.

Im zweiten Abschnitt (S. 17 ff.) schildert der Verfasser, wie wenig die ältere deutsche Staatslehre eigentlich Staatslehre und um wieviel mehr sie Staatsverwaltungslehre war, ging sie doch von der Vorgegebenheit des Staates aus und hafte sie nicht unerheblich an der „empirischen Wirklichkeit des Territorialstaates“ (S. 18). Das wird beispielhaft an dem Werk des gothaischen Kanzlers und Reichsfreiherrn Veit Ludwig von Seckendorff „Teutscher Fürstenstaat“ aus dem Jahre 1656 erläutert (S. 19). Die Eigentümlichkeit der deutschen älteren Staatslehre sieht der Verfasser darin, daß sie von den im Gefolge der Reformation von den Landesfürsten hinzugewonnenen „Funktionen des geistlichen Regiments“ ausging (S. 22 f.), ein Ansatzpunkt, der z. B. in der französischen Verwaltungspraxis nicht vorhanden war.

Im dritten Abschnitt (S. 23 ff.) zeigt Professor Maier die Fortwirkung der „besonderen Konstellation von Kirche und Politik, religiöser und politischer Welt im älteren vornehmlich lutherischen Territorialstaat“ (S. 23) auf. Dabei kann der Einfluß des christlichen Erziehungs- und Wohlfahrtsgedankens auf die Politik nicht außer acht gelassen werden, woraus sich erklärt, daß sämtliche deutschen Staatsrechtler von Veit Ludwig von Seckendorff bis Lorenz von Stein die Schaffung „gemeiner Wohlfahrt“ als eigentlichen Staatszweck betrachten, eine Meinung, die noch die ältere konstitutionelle Staatslehre von 1848 bis zum Sieg der Gerber-Labandischen Schule um 1880 beherrschte, wie das Werk F. J. Stahls beispielhaft zeigt (vgl. von Oertzen in Staatsverfassung und Kirchenordnung, Festgabe für R. Smend, 1962, S. 183 ff. — S. 189 ff.). Hier liegt auch nach Auffassung von Professor Hans Maier der „eigentümliche Beitrag Deutschlands zum modernen Staatsgedanken“ (S. 24), der fraglos zur „Schärfung der sozialen Verantwortlichkeit der Regierenden“ (S. 25) beigetragen hat, der aber auch mit dem „Odium politischer Reaktion und bürgerlicher Unfreiheit“ behaftet ist (a. a. O.). Das wird durch nichts mehr bestätigt als durch die Zweigesichtigkeit des Kaiserreichs mit Sozialistengesetz auf der einen und Sozialversicherung auf der anderen Seite.

Es ist erfreulich, daß durch die Schrift von Professor Maier die ältere deutsche Staatslehre für Politologen und Juristen wieder etwas ins Blickfeld gerückt worden ist, wenn auch deren Gedanken im Vergleich zur „westlichen politischen Tradition“ mit ihren Theorien über Volkssouveränität, Parlamentarismus, Gewaltenteilung und Grundrechte heute stark in den Hintergrund getreten sind. Das gilt sowohl deshalb, weil die Staatslehre der Gegenwart wohl kaum ohne ihre geschichtlichen Grundlagen verständlich ist, als auch darum, weil Erkenntnisse auf dem Gebiet der älteren Staatslehre auf Grund enger Verbundenheit von Staat und Kirche in früheren Epochen zwangsläufig die Kirchenrechtslehre beleben, ganz abgesehen davon, daß eine deutsche Staatslehre, will sie nicht lediglich die westliche Staatslehre kopieren, an den Traditionen der älteren Staatslehre anknüpfen muß (S. 27 f.). Schließlich schärft die Kenntnis der älteren deutschen Staatslehre den Blick dafür, warum der Verfassungsgeber im Grundgesetz bei der Staatsformbeschreibung in den Art. 20 und 28 neben der rechtsstaatlichen Komponente das demokratische Element so sehr stark betont hat. Denn ein formaler Rechtsstaat, der der Ausübung der Staatsgewalt Schranken zieht und dem Gewaltunterworfenen die Befugnis gewährt, gegen die Staatsgewalt vor Gericht zu suchen und im äußersten Falle Widerstand zu leisten (vgl. die Darlegungen über Samuel Pufendorf auf S. 12 f.), wie ihn noch die konstitutionelle Staatslehre des 19. Jahrhunderts im Anschluß an die ältere deutsche Staatslehre verfiel (S. 16), vermag unseren heutigen Vorstellungen von der richtigen Staatsform allein noch nicht zu entsprechen.

¹ Die Schrift stützt sich nach einem Hinweis des Autors (S. 4) auf H. Maier, Die Lehre der Politik an den deutschen Universitäten vornehmlich des 16 — 18 Jahrhunderts, in Wissenschaftliche Politik, Freiburg 1962, 59 — 116, und H. Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, Neuwied — Berlin 1966.

² Daß das Widerstandsrecht in der älteren deutschen Staatslehre wie auch in der konstitutionellen Staatslehre F. J. Stahls als Bestandteil des formalen Rechtsstaats gesehen wird (vgl. von Oertzen, a. a. O., S. 191) dürfte für die Entscheidung der Frage, ob das Widerstandsrecht auch dem GG immanent ist, nicht ohne Bedeutung sein.

Oberregierungsrat Dr. Groß

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 21. März 1966

Nr. 12

826

Veröffentlichungen

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Erbach (Odenw.), „Naturpark östlicher Odenwald in Hessen“

Auf Grund der §§ 5, 19 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I Seite 821) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I Seite 36) sowie § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (RGBl. I Seite 1275) in der Fassung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I Seite 1184) hat der Kreistag des Landkreises Erbach durch die Beschlüsse vom 1. 7. 1965 und 7. 2. 1966 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt folgendes verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Landkreises Erbach (Odenwald) wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist verboten, im Außenbereich der Gemeinden (§ 19 Abs. 2 BBauG) Veränderungen in der Landschaft vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Unter das Verbot fallen insbesondere

- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der zugelassenen Parkplätze mit Ausnahme des Anliegerverkehrs;
- das Lagern in größeren Gruppen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen (Spiel- und Liegewiesen);
- das Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
- das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür von der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde bestimmten Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft insbesondere der Gewässer.

§ 3

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Vorhaben der vorherigen Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde:

- die Errichtung von Bauwerken aller Art und das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile, auch soweit sie keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- die Rodung von Ufergehölzen an Gewässern, soweit diese nicht vom Wasserwirtschaftsamt aus wasserbautechnischen Gründen durchgeführt werden muß;

- die Rodung von Hecken- Feldgehölzen außerhalb des Waldes, ohne daß für Ersatzpflanzung durch gleiche Holzarten Sorge getragen wird. Ausgenommen von dem Verbot bleiben Hecken, Sträucher, Gehölze und Bäume an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist;
- der Bau von Drahtleitungen außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile;
- die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt. Dies gilt auch für die Erweiterung bestehender Betriebe;
- die Einrichtung von Materiallager- und Schuttabladeplätzen außerhalb von Baugebieten;
- die Einrichtung von Lagerplätzen, Sportanlagen und Motorsportplätzen außerhalb von Baugebieten.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Vorhaben, das Gegenstand des Antrages ist, die Natur geschädigt, der Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet würde. Ausnahmen sind nur bei Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse zulässig. Die Genehmigung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nicht.

§ 4

Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen sind ebenfalls keinen Beschränkungen unterworfen:

- die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hessischen Forstgesetzes;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 und § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Staats-Anzeiger“ für das Land Hessen in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Landschaftsschutzverordnung „Naturpark östlicher Odenwald in Hessen“ vom 26. Juni 1961 (St.-Anz. S. 1013).

6122 Erbach (Odenw.) 10. 3. 1966

Der Kreis Ausschuss
des Landkreises Erbach

— Untere Naturschutzbehörde —
H o f f m a n n
Landrat

827

Benachrichtigung

Der chinesische Staatsangehörige Ting-Mun Wu, bisher wohnhaft gewesen in Marburg (Lahn), Friedrich-Naumann-Straße 23, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, wird davon benachrichtigt, daß das Konzilium decanale durch Beschluß vom 21. Februar 1966 seinen Einspruch gegen den Entziehungsbeschluß vom 19. 7. 1965 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Gleichzeitig hat es das Gnadengesuch des Genannten abgelehnt, Herr Ting-Mun Wu wird aufgefordert, den Beschluß sowie die Rechtsmittelbelehrung bei der Rektoratsverwaltung, Reg.-Inspektor Stöber, einzusehen.

355 Marburg (Lahn), 9. 3. 1966

Becker
Reg.-Oberamtmann als
Büroleiter der Rektoratsverwaltung der Philipps-Universität Marburg (Lahn).

828

Einziehung eines Weges in der Gemeinde Untergels

Der in der Ortslage Untergels gelegene öffentliche Weg Kartenblatt 2, Parzelle 97/2 soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr besteht. Der Plan des einzuziehenden Weges liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Untergels aus.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

6431 Untergels, 9. 3. 1966

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde
Landsiedel

Gerichtsangelegenheiten

829

Aufgebote

3 F 1/65 — **Ausschlußurteil:** In der Aufgebotsache des Hüttenarbeiters Erich Boos und der Witwe Elfriede Fenchel, geb. Boos, in Endbach (Krs. Biedenkopf), vertreten durch Rechtsanwalt O. W. Schneider in Gladenbach, hat das Amtsgericht in Gladenbach durch den Oberamtsrichter Dörr für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Endbach, Band 188, Blatt 697, in Abteilung III, Nr. 4, zugunsten des Architekten Otto Seitz III., in Hartenrod, eingetragene Grundschuld von 2000,— RM wird für kraftlos erklärt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

3568 Gladenbach, 3. 3. 1966

Amtsgericht

830

3 F 1/66 — **Aufgebot:** Der Landwirt Albert Fink in Münster (Oberlahnkreis) Sonnenhof, — vertreten durch Rechtsan-

walt Otto Hübler, Villmar — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des folgenden, im Grundbuch von Münster, Band 23, Blatt 841, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 14, Ackerland im Altensteinberg, 35,55 Ar groß, beantragt (§ 927 BGB).

Die Erben der eingetragenen Eigentümer, der Eheleute Maurer Franz Hempel und Emilie, geb. Schliffer, zuletzt wohnhaft gewesen in Halle (Saale), werden aufgefordert, spätestens in dem auf den Dienstag, den 17. Mai 1966, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6251 Runkel (Lahn), 9. 3. 1966

Amtsgericht

831 Güterrechtsregister

GR 317: Eheleute Claus Iffland, Ingenieur in Alsfeld, Alte Liederbacher Straße 6 und Ursula, geb. Hass, daselbst.

Durch Vertrag vom 17. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 9. 3. 1966

Amtsgericht

832

Neueintragung

GR 231 — 4. März 1966: Eheleute Kraftfahrzeugmechaniker Heinz Joachim Holtmann und Waltraut Marie Annesse Sophie Emma, geb. Sauer, beide in Wehen.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1966 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 4. 3. 1966

Amtsgericht

833

Neueintragung

GR 314: Arnold Schindele, Geschäftsführer, Ober-Eschbach, Saalburgstraße 21, und dessen Ehefrau Erika Schindele, geb. Hollona, haben durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1965 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 8. 3. 1966

Amtsgericht

834

Neueintragung

GR 290 — 25. 2. 1966: Horst Immer, Installateurmeister, in Bad Wildungen, Pommernstraße 23, und Ruth, geb. Auel. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

359 Bad Wildungen, 7. 3. 1966

Amtsgericht

835

Neueintragung

GR 820 — 10. 3. 1966: Kalkulator Ludwig Max Moritz Gero von Wilcke und Ehefrau Anke, geb. Wichmann, beide in Jugenheim a. d. B.

Durch Vertrag vom 7. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 10. 3. 1966

Amtsgericht

836

Neueintragung

GR 281 — 3. März 1966: Durch notariellen Vertrag vom 22. November 1965 haben die Eheleute Elektromeister Eduard Kratz und Christiane, geb. Stark in Himbach, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 3. 3. 1966

Amtsgericht

837

5 GR 1230 — 8. 3. 1966: Siegfried Quast, Angestellter, in Sickels (Krs. Fulda), und Ute, geb. Roth.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1231 — 8. 3. 1966: Alexander Höfling, Kaufmann, in Fulda, und Martha, geb. Förtsch.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

64 Fulda, 10. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

838

41 GR 1005 — 2. 3. 1966: Kaufmann Karl Paul Erich Ehlerth und Olly Wera, geb. Finger, in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 5. 8. 1947 vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen ist.

645 Hanau, 7. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

839

41 GR 1006 — 2. 3. 1966: Dipl.-Ing. Hans Clormann und Lieselotte Clormann, geb. Greiss, in Wachenbuchen Hohe Tanne haben durch Vertrag vom 15. 1. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 7. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

840

GR 254 — 3. 3. 1966: Eheleute Bauunternehmer Wilhelm Teichmann und Frau Gerlinde, geb. Fieseler, beide wohnhaft in Willingen (Kreis Waldeck), Im Stryck 11.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 11. 3. 1966

Amtsgericht

841

Neueintragung

GR 257 A: Eheleute Edgar Fritz Franz Schultheis, Kaufmann, und Ursula Schultheis, geb. Eysell, beide Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 1. 2. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 4. 3. 1966

Amtsgericht

842

Neueintragung

GR 258 A: Eheleute Hans Hoffart, kaufmännischer Angestellter, und Gertrud Hoffart, geb. Hollerung, beide Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 31. 1. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 4. 3. 1966

Amtsgericht

843

GR 105 — Ehegatten: Wilke, Herbert, Landwirt und Frau Anna Hedwig Wilke, geb. Blumenauer, beide wohnhaft in Asterode, Haus Nr. 21.

Durch Vertrag vom 1. Februar 1966 ist Gütergemeinschaft des BGB vereinbart.

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu. Ferner ist Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten mit den Abkömmlingen vereinbart. Eintrag. Vergf. s. Bl. 6 d. A.

3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 9. 3. 66

Amtsgericht Neukirchen (Krs. Ziegenhain)

844

GR 587: Wolfgang Rill, Maurer und dessen Ehefrau Mechthild Elisabeth, geb. Pful, beide in Habitzheim.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 1. 1966 ist Gütertrennung nach BGB vom 1. Januar 1966 an vereinbart.

6101 Reinheim (Odenw.), 8. 2. 1966

Amtsgericht

845

GR 586: Elgar Kronburg, Kaufmann, und dessen Ehefrau Margarethe Treumer beide in Reinheim (Odenw.).

Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1965 ist Gütertrennung nach BGB vom Tage der Eheschließung an vereinbart.

6101 Reinheim (Odenw.), 8. 2. 1966

Amtsgericht

846

Neueintragung

Rü GR 175: Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1966 haben die Eheleute Horst Meffert, Kaufmann in Rüsselsheim, und Frau Wilma Minna, geb. Kolmar, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 7. 3. 1966

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

847

Neueintragung

GR 227 — 17. 2. 1966: Schmitt, Franz Josef Norbert, Handelsvertreter (früher Kellner und Metzger), in Pfaffenwiesbach, Tannenweg 9, und Rosmarie (gen. Rosemarie), geb. Mahr, daselbst.

Durch Vertrag vom 27. 1. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 17. 2. 1966

Amtsgericht

848

Vereinsregister

Neueintragung

VR 68 — 3. 3. 1966: Angelsportverein Waldeck; Sitz: Waldeck (Krs. Waldeck).

359 Bad Wildungen, 7. 3. 1966

Amtsgericht

849

Neueintragung

VR 182 — 7. 3. 1966: Forschungsgruppe Modellschulen Ober-Hambach bei Hepenheim.

614 Bensheim, 7. 3. 1966

Amtsgericht

850

Neueintragung

VR 70 — 3. März 1966: Verein der Freunde des Chorstifts Kiedrich e. V.; Sitz: Kiedrich (Rheingau).

6228 Eltville, 9. 3. 1966

Amtsgericht

851

Neueintragung

VR 15 — 4. März 1966: Sport-Club 1920 e. V., Niedervorschütz; Sitz: Niedervorschütz. Die Satzung ist am 2. Juni 1965 errichtet.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3582 Felsberg, 8. 3. 1966

Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Felsberg

852

VR 51 — 25. Februar 1966: Kreisverband für Erwachsenenbildung Frankenberg Sitz: Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 25. 2. 1966

Amtsgericht

853**Neueintragen**

VR 438 — 8. 3. 66: Christliches Versammlungshaus. Sitz des Vereins ist Großen-Buseck.

63 Gießen, 9. 3. 1966

Amtsgericht**854****Neueintragen**

3 VR 66: Verein Bäuerlicher Junggeflügelmäster. Sitz: Obertiefenbach (Oberlahnkreis).

6251 Runkel (Lahn), 7. 3. 1966

Amtsgericht**855 Vergleiche — Konkurse**

61 N 4/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Arthur Wenzel, Darmstadt, Uhlystraße 32, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 14. April 1966, um 10.00 Uhr, Saal 418, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12.

61 Darmstadt, 3. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 61**856****Beschluß**

81 N 140/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Mercantil GmbH., Vertrieb industrieller Erzeugnisse, Frankfurt (Main), Eschenheimer Anlage 1, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 29. April 1966, um 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 450,— DM; Auslagen 28,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 8. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 81**857****Beschluß**

81 N 429/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sigurd Czirr, Inhaber einer Dreherei in Frankfurt (Main), Ginnheimer Straße 39, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 29. April 1966, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 400,— DM; Auslagen 75,— DM.

6 Frankfurt (Main), 7. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 81**858**

81 N 140/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Mercantil GmbH., Vertrieb industrieller Erzeugnisse, Frankfurt (Main), Eschenheimer Anlage 1, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 598,91 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen kommen. Abzurechnen sind die noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie die restliche Vergütung des Konkursverwalters. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen in Höhe von 1 933,61 DM sowie nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 25 947,17 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, auf.

Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis ist anberaumt auf den 29. April 1966, um 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

6 Frankfurt (Main), 10. 3. 1966

Der Konkursverwalter

Herbert Schminck
Rechtsanwalt und Notar

859**Beschluß**

81 N 261/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Inwog-Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung m. b. H., Frankfurt (Main), Münchner Straße 54, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind festgesetzt:

Vergütungen:

Rechtsanwalt G. v. Velsen	1850,— DM
Rechtsanwalt Dr. H. Bergmann	710,— DM
Rechtsanwalt G. Lindheimer	1700,— DM
Dir. A. Schlotter	1650,— DM
Rechtsanwalt Dr. Wörbelauer	1050,— DM
(Auslagen 10,— DM)	
Rechtsanwalt Dr. Idelberger	2800,— DM
(Auslagen 50,— DM)	
Herr Mahrenholz	250,— DM

6 Frankfurt (Main), 8. 3. 1966

Amtsgericht Abt. 81**860**

50 N 18/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Schlossermeisters Adam Gibhardt, Kassel, Zentgrafstraße 31, ist am 7. März 1966, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Korff, Kassel, Opernstraße 15.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Mai 1966 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. April 1966, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Juni 1966, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten, und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. April 1966 anzeigen.

35 Kassel, 7. 3. 1966

Amtsgericht**861**

50 VN 5/65: Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der August Weitzel Kommanditgesellschaft, Lebensmittelgroßhandlung in Kassel, Mombachstraße 3, ist aufgehoben, nachdem der Vergleich am 10. 3. 1966 bestätigt wurde und die Schuldnerin sich im Vergleich der Überwachung durch einen Treuhändler als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat.

35 Kassel, 10. 3. 1966

Amtsgericht**862**

50 N 45/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Opale-Spirituosen Osterberg & Co., KG, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 87-89, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 12. Mai 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 3. 3. 1966

Amtsgericht**863**

50 N 16/66 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 24. Oktober 1965 verstorbenen Kaufmanns Wolfgang Theodor Rudeloff, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Gilsastraße 10, ist am 9. März 1966, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1966 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. April 1966, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. Mai 1966, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. April 1966 anzeigen.

35 Kassel, 9. 3. 1966

Amtsgericht**864****Beschluß**

7 N 10/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Göbeler, Möbeleinzehandel in Schönstadt (Krs. Marburg), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

355 Marburg (Lahn), 4. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 7**865**

7 N 59/63 — 7 N 58/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Zachertz, Offenbach (Main), jetzt in Frankfurt (Main) 70, Klängenbergerstraße 15, (7 N 59/63 des Amtsgerichts Offenbach/Main) werden bei der Schlußverteilung alle festgestellten Forderungen zu 100% befriedigt. Die gemäß § 212 KO im Konkursverfahren Walter Zachertz festgestellten Forderungen von Gläubigern der Firma Gebr. Schmaltz KG (7 N 58/63 des Amtsgerichts Offenbach) sind durch den mit rechtskräftigem Beschluß des Amtsgerichts Offenbach vom 7. 12. 65 bestätigten Zwangsvergleich im Konkursverfahren Gebr. Schmaltz KG voll befriedigt und deshalb im Konkursverfahren Walter Zachertz nicht mehr zu berücksichtigen.

Bei der Schlußverteilung im Konkursverfahren Walter Zachertz sind daher nur Forderungen in Höhe von DM 1 774,36 zu berücksichtigen, für deren hundertprozentige Befriedigung ein ausreichender Massebestand vorhanden ist.

605 Offenbach (Main) 10. 3. 1966

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

866

62 N 23/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Kauffrau Margarethe Hofmann, geb. Buchner, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 48, wird heute, am 10. März 1966, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstraße 6.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 22. 4. 66. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 29. April 1966, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. April 1966.

62 Wiesbaden, 10. 3. 1966 **Amtsgericht**

867

62 N 21/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Günther Hofmann OHG, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 48, wird heute, am 10. März 1966, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstraße 6.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 22. 4. 66. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 29. April 1966, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. April 1966.

62 Wiesbaden, 10. 3. 1966 **Amtsgericht**

868

62 N 22/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Günther Hofmann, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 48, wird heute, am 10. März 1966, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstraße 6.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 22. 4. 66. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 29. April 1966, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. April 1966.

62 Wiesbaden, 10. 3. 1966 **Amtsgericht**

869

62 N 33/63: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des Horst Oeschger, Versicherungen und Finanzierungen, Wiesbaden-Sonnenberg, Schuppstraße 66, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, 22. April 1966, um 8.30 Uhr, Saal 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, 2. Stock, Altbau, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

62 Wiesbaden, 4. 3. 1966 **Amtsgericht, Abt. 62**

870

62 N 32/63: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Strickwarenfabrik Becco-Steinert KG., Wiesbaden, Bleichstraße 18, und das Vermögen der Komplementärin Frau Ingeborg Steinert, geb. Rohr, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 6, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Schuldnerin Termin auf Freitag, 15. April 1966, um 9.00 Uhr, Saal 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, 2. Stock, Altbau, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

62 Wiesbaden, 4. 3. 1966 **Amtsgericht, Abt. 62**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

871

K 30/65: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 11, Blatt 684 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Gundernhausen, Flur 1, Flurstück 204/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 36, Größe 5,39 Ar,

soll am 10. Juni 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Spengler- und Installationsmeister Wilhelm Heyer und b) dessen Ehefrau Katharina, geb. Hellmann, in Gundernhausen, zum Gesamtgut der Erbschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 60 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 7. 3. 1966 **Amtsgericht**

872

K 1/66: Die im Grundbuch von Martinthal, Band 2, Blatt 41, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Martinthal, Fur 2, Flurstück 357/18, Größe 5,01 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Martinthal, Flur 2, Flurstück 358/19, Lieg.-B. Nr. 214, Größe 5,31 Ar,

sollen am 23. Mai 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, Zimmer Nr. 11, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Arbeiter Martin Reitz und Klothilde, geb. Etzel, beide in Oberwalluf je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville (Rhein), 2. 3. 1966 **Amtsgericht**

873

84 K 28/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 91, Blatt 3599, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung 34, Flur D, Flurstück 420/178, Hof- und Gebäudefläche Kurfürstenstraße 12, Größe 4,30 Ar, Flur D, Flurstück 179, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Größe 3,37 Ar,

am 11. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Georg Christian Heuser in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 134 040,— (Einzelwerte lfd. Nr. 1 = DM 75 150,—, lfd. Nr. 2 = DM 58 890,—).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 2. 1966 **Amtsgericht Abt. 84**

874

84 K 94/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 50, Blatt 1875, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Bergen-Enkheim: Flur W, Flurstück 436/348, Hof- und Gebäudefläche, Landgraben 5, Größe 2,12 Ar und Flur W, Flurstück 437/348, Hofraum daselbst, Größe 1,63 Ar,

am 8. Juni 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Weißbinder Heinrich Ränker, b) Elektriker Martin Gärtner, c) Behördenangestellter Wilhelm Kaiser, je zu einem ideellen Drittel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 598,— DM (Einzelwerte: lfd. Nr. 1 auf 51 148,— DM, lfd. Nr. 2 auf 11 450,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 2. 1966 **Amtsgericht Abt. 84**

875

5 K 8/63: Das im Grundbuch von Kämmerzell, Band 7, Blatt 222, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kämmerzell, Flur 3, Flurstück 37, Lieg.-B. 102, Hofraum, Am Sandschlag, Größe 14,68 Ar,

soll am 12. Mai 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Hannelore Maierhof, geb. Schröder, Kämmerzell.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 10. 3. 66 **Amtsgericht**

876

K 10/64: Die im Grundbuch von Niederlietersbach, Band 7, Blatt 346, eingetragenen Grundstücke Fl. III,

Nr. 104, Ackerland, Größe 111,90 Ar und Unland, Größe 2,79 Ar. Die Nächstenbacher Höhe und Fl. III,

Nr. 105, Ackerland, Größe 60,70 Ar und Unland, Größe 2,36 Ar. Die Nächstenbacher Höhe

sollen am Montag, den 16. 5. 1966, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Fürth (Odenwald), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ofenloch, Elli, geb. Müller, in Weinheim (Bergstraße).

Der Wert der Grundstücke wurde auf 5255,25 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 3. 3. 1966

Amtsgericht

877

Beschluß

K 6/65: Die im Grundbuch von Ober-Naues, Band 2, Blatt 61, eingetragenen Grundstücke (alle in der Gemarkung Ober-Naues),

lfd. Nr. 146, Flurstück 1/11, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 30, Größe 6,87 Ar, Wert 4785,— DM,

lfd. Nr. 147, Flurstück 1/13, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 1, Grünland, Größe 19,61 Ar, Wert 22 365,— DM,

lfd. Nr. 148, Flurstück 1/18, Gartenland, im Ort, Größe 1,90 Ar, Grünland, im Ort, 1,00 Ar, Wert 45,— DM,

lfd. Nr. 150, Flurstück 1/62, Acker, im Tannenberg, Größe 1,18 Ar, Wert 10,— DM,

lfd. Nr. 151, Flurstück 1/64, Acker, daselbst, Größe 11,00 Ar, Wald, daselbst, Größe 18,48 Ar, Wert 1700,— DM,

lfd. Nr. 152, Flurstück 1/69, Acker, daselbst, Größe 7,40 Ar, Weg, Größe 0,38 Ar, Wert 200,— DM,

lfd. Nr. 153, Flurstück 1/71, Acker, daselbst, Größe 7,40 Ar, Wert 200,— DM,

lfd. Nr. 154, Flurstück 1/80, Acker, daselbst, Größe 33,10 Ar, Unland, Größe 7,33 Ar, Wert 3300,— DM,

lfd. Nr. 155, Flurstück 1/83, Acker, i. d. Winterstreiche, Weg, Größe 13,70 Ar, Wert 900,— DM,

lfd. Nr. 156, Flurstück 1/89, Acker, daselbst, Größe 15,41 Ar, Wert 450,— DM,

lfd. Nr. 157, Flurstück 1/96, Acker, daselbst, Größe 7,63 Ar, Wert 70,— DM,

lfd. Nr. 158, Flurstück 1/102, Acker, i. d. Winterstreiche, Größe 21,10 Ar, Weg, Größe 0,09 Ar, Wert 740,— DM,

lfd. Nr. 159, Flurstück 1/104, Ackerland, daselbst, Größe 39,40 Ar, Weg, Größe 0,32 Ar, Wert 1300,— DM,

lfd. Nr. 160, Flurstück 1/110, Ackerland, am Äckerchen, Größe 4,89 Ar, Wert 450,— DM,

lfd. Nr. 161, Flurstück 1/114, Ackerland, daselbst, Größe 5,13 Ar, Wert 500,— DM,

lfd. Nr. 162, Flurstück 1/116, Ackerland, daselbst, Größe 15,45 Ar, Grünland, Größe 5,00 Ar, Wert 1600,— DM,

lfd. Nr. 163, Flurstück 1/122, Ackerland, gegen den Hof, Größe 92,50 Ar, Unland, Größe 1,10 Ar, Wert 9250,— DM,

lfd. Nr. 164, Flurstück 1/125, Ackerland, daselbst, Größe 27,42 Ar, Wert 2193,— DM,

lfd. Nr. 165, Flurstück 1/150, Grünland, Holzweise, Größe 8,53 Ar, Wert 90,— DM,

lfd. Nr. 166, Flurstück 1/153, Grünland, daselbst, Größe 18,30 Ar, Wald, Größe 5,74 Ar, Wert 210,— DM,

lfd. Nr. 167, Flurstück 1/270, Grünland, im Hainchen, Größe 4,50 Ar, Wert 180,— DM,

lfd. Nr. 168, Flurstück 1/323, Grünland, die Brucheichen, Größe 3,70 Ar, Wert 180,— DM,

lfd. Nr. 169, Flurstück 1/325, Grünland, daselbst, Größe 2,04 Ar, Wert 100,— DM,

lfd. Nr. 170, Flurstück 1/327, Hutung, daselbst, Größe 1,34 Ar, 5,— DM,

lfd. Nr. 171, Flurstück 1/330, Hutung, daselbst, Größe 3,84 Ar, Wert 15,— DM,

lfd. Nr. 172, Flurstück 1/332, Hutung, daselbst, Größe 1,82 Ar, Wert 5,— DM,

lfd. Nr. 173, Flurstück 1/333, Grünland, daselbst, Größe 0,20 Ar, Wert 5,— DM,

lfd. Nr. 174, Flurstück 1/335, Grünland, daselbst, Größe 2,91 Ar, Wert 50,— DM,

lfd. Nr. 175, Flurstück 1/338, Grünland, daselbst, Größe 4,53 Ar, Wert 80,— DM,

lfd. Nr. 176, Flurstück 1/340, Grünland, daselbst, Größe 8,29 Ar, Wert 160,— DM,

lfd. Nr. 177, Flurstück 1/342, Grünland, daselbst, Größe 1,16 Ar, Wert 20,— DM,

lfd. Nr. 178, Flurstück 1/346, Grünland, daselbst, Größe 5,24 Ar, Wert 100,— DM,

lfd. Nr. 179, Flurstück 1/354, Grünland, die Hölleichen, Größe 6,58 Ar, Wert 200,— DM,

lfd. Nr. 180, Flurstück 1/365, Grünland, daselbst, Größe 2,59 Ar, Wert 80,— DM,

lfd. Nr. 181, Flurstück 1/369, Grünland, daselbst, Größe 9,07 Ar, Wert 300,— DM,

lfd. Nr. 182, Flurstück 1/372, Grünland, daselbst, Größe 8,08 Ar, Wert 250,— DM,

lfd. Nr. 183, Flurstück 1/375, Grünland, daselbst, Größe 7,20 Ar, Unland, Größe 0,92 Ar, Wert 200,— DM,

lfd. Nr. 184, Flurstück 1/383, Ackerland, auf der Wiebelsbacher Höhe, Größe 10,73 Ar, Wert 300,— DM,

lfd. Nr. 185, Flurstück 1/387, Ackerland, auf der Wiebelsbacher Höhe, Größe 22,29 Ar, Wert 900,— DM,

lfd. Nr. 186, Flurstück 1/394, Ackerland, daselbst, Größe 7,97 Ar, Wert 300,— DM,

lfd. Nr. 187, Flurstück 1/399, Grünland, daselbst, Größe 12,00 Ar, Unland, Größe 0,81 Ar, Wert 120,— DM,

lfd. Nr. 188, Flurstück 1/403, Grünland, daselbst, Größe 4,80 Ar, Ackerland, Größe 42,38 Ar, Wert 1900,— DM,

lfd. Nr. 189, Flurstück 1/405, Grünland, daselbst, Größe 1,73 Ar, Wert 70,— DM,

lfd. Nr. 190, Flurstück 1/410, Ackerland, daselbst, Größe 25,85 Ar, Wert 1000,— DM,

lfd. Nr. 191, Flurstück 1/412, Ackerland, daselbst, Größe 21,60 Ar, Unland, Größe 0,06 Ar, Wert 900,— DM,

lfd. Nr. 192, Flurstück 1/421, Ackerland, daselbst, Größe 46,55 Ar, Unland, Größe 0,15 Ar, Wert 1600,— DM,

lfd. Nr. 193, Flurstück 1/429, Ackerland, in den Hölleichen, Größe 28,22 Ar, Wert 1150,— DM,

lfd. Nr. 194, Flurstück 1/431, Ackerland, daselbst, Größe 17,90 Ar, Wert 600,— DM,

lfd. Nr. 195, Flurstück 1/433, Ackerland, daselbst, Größe 16,50 Ar, Wert 650,— DM,

lfd. Nr. 196, Flurstück 1/442, Ackerland, in den Brucheichen, Größe 4,01 Ar, Wert 80,— DM,

lfd. Nr. 197, Flurstück 1/457, Grünland, daselbst, Größe 0,22 Ar, Wert 5,— DM,

lfd. Nr. 198, Flurstück 1/463, Gartenland, am Tannenberg, Größe 0,96 Ar, Wert 100,— DM,

lfd. Nr. 200, Flurstück 1/159, Wald, Holzweiden, Größe 12,95 Ar, Wert 700,— DM,

lfd. Nr. 201, Flurstück 1/161, Wald, daselbst, Größe 4,08 Ar, Wert 240,— DM,

lfd. Nr. 202, Flurstück 1/187, Grünland, daselbst, Größe 5,22 Ar, Wert 100,— DM,

lfd. Nr. 203, Flurstück 1/189, Grünland, daselbst, Größe 9,98 Ar, Wert 200,— DM,

lfd. Nr. 204, Flurstück 1/192, Grünland, daselbst, Größe 4,26 Ar, Wert 100,— DM,

lfd. Nr. 205, Flurstück 1/194, Grünland, daselbst, Größe 10,75 Ar, Wert 350,— DM,

lfd. Nr. 206, Flurstück 1/201, Ackerland, hinter Sciors Garten, Größe 28,83 Ar, Wert 3000,— DM,

lfd. Nr. 207, Flurstück 1/203, Ackerland, daselbst, Größe 24,66 Ar, Wert 2500,— DM,

lfd. Nr. 208, Flurstück 1/207, Ackerland, daselbst, Größe 3,04 Ar, Grünland, Größe 1,80 Ar, Wert 140,— DM,

lfd. Nr. 209, Flurstück 1/214, Gebäudefläche, Backerswiesen, Größe 1,60 Ar, Grünland, Größe 28,08 Ar, Wert 1250,— DM,

lfd. Nr. 210, Flurstück 1/219, Ackerland, daselbst, Größe 2,38 Ar, Wert 90,— DM,

lfd. Nr. 211, Flurstück 1/222, Ackerland, daselbst, Größe 17,30 Ar, Unland, Größe 1,77 Ar, Weg, Größe 0,14 Ar, Wert 700,— DM,

lfd. Nr. 212, Flurstück 1/223, Ackerland, im Gartenfeld, Größe 11,20 Ar, Weg, Größe 0,31 Ar, Wert 300,— DM,

lfd. Nr. 213, Flurstück 1/225, Ackerland, daselbst, Größe 18,50 Ar, Weg, Größe 0,30 Ar, Wert 740,— DM,

lfd. Nr. 214, Flurstück 1/227, Ackerland, daselbst, Größe 12,00 Ar, Weg, Größe 0,36 Ar, Wert 480,— DM,

lfd. Nr. 215, Flurstück 1/229, Ackerland, daselbst, Größe 12,88 Ar, Wert 500,— DM,

lfd. Nr. 216, Flurstück 1/231, Ackerland, daselbst, Größe 11,52 Ar, Wert 350,— DM,

lfd. Nr. 217, Flurstück 1/236, Ackerland, daselbst, Größe 11,95 Ar, Weg, Größe 0,32 Ar, Wert 420,— DM,

lfd. Nr. 218, Flurstück 1/239, Ackerland, daselbst, Größe 20,60 Ar, Weg, 0,50 Ar, Wert 800,— DM,

lfd. Nr. 219, Flurstück 1/247, Ackerland, daselbst, Größe 5,36 Ar, Wert 200,— DM,

lfd. Nr. 220, Flurstück 1/255, Ackerland, am Hainchen, Größe 13,80 Ar, Grünland, 7,40 Ar, Wald, 73,81 Ar, Wert 5970,— DM,

lfd. Nr. 221, Flurstück 1/259, Wald, am Hainchen, Größe 52,00 Ar, Wert 2400,— DM,

lfd. Nr. 222, Flurstück 1/260, Wald, daselbst, Größe 6,38 Ar, Grünland, 13,80 Ar, Wert 200,— DM,

lfd. Nr. 223, Flurstück 1/265, Grünland, daselbst, Größe 9,29 Ar, Wert 300,— DM,

lfd. Nr. 224, Flurstück 1/267, Grünland, daselbst, Größe 46,38 Ar, Wert 900,— DM,

lfd. Nr. 226, Flurstück 1/469, Ackerland, am Tannenberg, Größe 7,93 Ar, Wert 800,— DM,

lfd. Nr. 228, Flurstück 1/485, Wald, daselbst, Größe 5,92 Ar, Wert 1000,— DM,

lfd. Nr. 229, Flurstück 1/487, Ackerland, daselbst, Größe 11,50 Ar, Unland, Größe 1,13 Ar, Wert 400,— DM,

lfd. Nr. 230, Flurstück 1/493, Wald, daselbst, Größe 28,30 Ar, Wert 3800,— DM,

lfd. Nr. 231, Flurstück 1/496, Wald, daselbst, Größe 21,38 Ar, Wert 2650,— DM,

lfd. Nr. 232, Flurstück 1/501, Ackerland, daselbst, Größe 15,00 Ar, Weg, 0,13 Ar, Wert 180,— DM,

lfd. Nr. 233, Flurstück 1/504, Ackerland, daselbst, Größe 12,20 Ar, Wald, Größe 1,90 Ar, Weg, Größe 0,17 Ar, Wert 150,— DM,

lfd. Nr. 234, Flurstück 1/507, Ackerland, daselbst, Größe 16,90 Ar, Wald, Größe 0,54 Ar, Wert 215,— DM,

lfd. Nr. 235, Flurstück 1/509, Ackerland, daselbst, Größe 7,40 Ar, Unland, Größe 0,40 Ar, Wert 100,— DM,

lfd. Nr. 236, Flurstück 1/517, Ackerland, daselbst, Größe 14,90 Ar, Unland, Größe 0,20 Ar, Weg, Größe 0,28 Ar, Wert 900,— DM,

lfd. Nr. 237, Flurstück 1/519, Ackerland, daselbst, Größe 11,95 Ar, Unland, Größe 2,68 Ar, Weg, Größe 0,25 Ar, Wert 700,— DM,

lfd. Nr. 239, Flurstück 1/526, Ackerland, Bergäcker, Größe 18,80 Ar, Weg, Größe 0,56 Ar, Wert 500,— DM,

lfd. Nr. 240, Flurstück 1/529, Ackerland, daselbst, Größe 9,70 Ar, Wert 400,— DM,

lfd. Nr. 241, Flurstück 1/533, Ackerland, daselbst, Größe 14,75 Ar, Wert 400,— DM,

lfd. Nr. 242, Flurstück 1/541, Ackerland, daselbst, Größe 9,70 Ar, Hutung, Größe 1,54 Ar, Wert 350,— DM,

lfd. Nr. 243, Flurstück 1/548, Ackerland, daselbst, Größe 8,36 Ar, Wert 300,— DM,

lfd. Nr. 244, Flurstück 1/550, Ackerland, daselbst, Größe 12,17 Ar, Wert 370,— DM,

lfd. Nr. 245, Flurstück III/5, Wald, am Tannenberg, Größe 27,75 Ar, Wert 3900,— DM,

lfd. Nr. 246, Flurstück III/8, Wald, daselbst, Größe 44,94 Ar, Wert 5300,— DM,

lfd. Nr. 247, Flurstück III/12, Wald, daselbst, Größe 73,44 Ar, Wert 6500,— DM,

lfd. Nr. 248, Flurstück III/13, Wald, daselbst, Größe 7,50 Ar, Wert 950,— DM,

lfd. Nr. 249, Flurstück III/17, Wald, daselbst, Größe 54,13 Ar, Wert 2500,— DM,

lfd. Nr. 250, Flurstück III/20, Wald, daselbst, Größe 60,56 Ar, Wert 7000,— DM,

lfd. Nr. 251, Flurstück I/489, Ackerland, daselbst, Größe 15,52 Ar, Wald, Größe 29,17 Ar, Wert 1280,— DM,

sollen am Dienstag, dem 7. Juni 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Georg Schneider, Ober-Naues.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG unter Zugrundelegung der Schätzungen des Ortsgerichts Ober-Naues und der Forstberatungsstelle Michelstadt festgesetzt, wie aus der Aufstellung ersichtlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 22. 2. 1966

Amtsgericht

878

Beschluß

2 K 10/65: Das im Grundbuch von Udenhausen, Band 18, Blatt 535, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Udenhausen, Flur 6, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 47, Größe 5,80 Ar,

soll am 16. Mai 1966, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Erika Bauhaus, geb. Carrier, in Udenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 7. 3. 1966

Amtsgericht

879

51 K 99/65: Das unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses im Erbbaugrundbuch von Fasanenhof, Band 25, Blatt 784, für die Dauer von 75 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 8. September 1952, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Fasanenhof Band 1, Ar-

tikel 1, auf den Namen der Stadt Kassel eingetragenen Grundstücks Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1307, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 5/19, Lieg.-B. 5492, Hof- und Gebäudefläche, Lenaustraße 58, Größe 6,84 Ar,

soll am 24. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 8. Dezember 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Gerda Löber, geb. Schön, in Kassel, b) Ehefrau Hannelore Auerswald, geb. Schön, in Sandershausen, c) Brigitte Schön, geboren 6. 10. 1949, d) Jürgen Michael Schön, geboren 7. 5. 1954, e) Dieter Siegwald Schön, geboren 27. 1. 1958, f) Hans Peter Schön, geboren 25. 6. 1959, zu c)—f) in Kassel, zu a)—f) in Erbengemeinschaft.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 3. 1966

Amtsgericht

880

51 K 23/62: Das im Grundbuch von Waldau, Band 15, Blatt 561, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldau, Flur 3, Flurstück 15/4, Lieg.-B. 506, Ackerland (Bauplatz), Hausmannstraße, Größe 8,80 Ar,

soll am 3. Mai 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1963 (Tag des Versteigerungstermins): Kaufmann Ernst Merten in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 7. 3. 1966

Amtsgericht

881

51 K 92/64: Die Hälfte des im Erbbaugrundbuch von Ochshausen, Band 18, Blatt 571, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. Oktober 1960 eingetragenen Erbbaurechts an dem im Grundbuch von Ochshausen, Band 7, Blatt 165, auf den Namen des Landkreises Kassel eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 360, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 35/166, Lieg.-B. 547, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 28, Größe 4,91 Ar,

soll am 10. Mai 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 26. März 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Heizungsmonteur Rudolf Göhler in Lohfelden.

Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts ist Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 3. 1966

Amtsgericht

882

K 3/64: Das im Grundbuch von Langensbold, Blatt 2319 A, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Langensbold, Flur 72, Flurstück 97/5, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,29 Ar,

soll am 26. 5. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langensbold, Steinweg 13, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anneliese Dwight, geb. Rein, Langensbold, Steinweg 48a.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6456 Langensbold, 25. 2. 1966

Amtsgericht

883

K 1/66: Die im Grundbuch von Gonterskirchen, Band 9, Blatt 1038, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 11, Gemarkung Gonterskirchen, Flur 2, Flurstück 13, Grünland, im alten Hof, Größe 8,23 Ar, Verkehrswert nach § 74a Abs. 5 ZVG = 1646,— DM, und

Nr. 28, Gemarkung Gonterskirchen, Flur 2, Nr. 14/1, Grünland, daselbst, Größe 6,26 Ar, Verkehrswert nach § 74a, Abs. 5 ZVG = 1878,— DM,

sollen am 22. Juni 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Hildegard Becker, geb. Schmidt, wohnhaft in Hungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 7. 3. 1966

Amtsgericht

884

K 17/65: Die ideelle Eigentumshälfte des Hermann Josef Stein an dem im Grundbuch von Schlitz, Band 51, Blatt 2066, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Schlitz, Flur 16, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Salzschlirferstraße 15, Größe 3,66 Ar,

soll am 4. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königbergstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Emilie Köhler in Schlitz, zu 1/2, 2. Hermann Josef Stein in Schlitz, zu 1/2.

Der Wert der zu versteigernden Grundstückshälfte ist festgesetzt worden auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 8. 3. 1966

Amtsgericht

885

K 22/64: Das im Grundbuch von Michelnau, Band II, Blatt 157, eingetragene Grundstück,

Nr. 104, Gemarkung Michelnau, Flur 1, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche Niddaer Straße 7, Größe 16,86 Ar,

soll am 14. Juni 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks: 2a)

Anna Schmidt, geb. Koch, Wwe. des Johannes Schmidt, Bäuerin in Michelau, b) Gustav Schmidt, Landwirt in Michelau, 3a) Elisabeth Stöhr, geb. Wenzel, Ehefrau des Landwirts und Steuerinsp. Richard Stöhr in Michelau, b) Wolfgang Köhler, Weimar, geb. am 28. 3. 1940, zu 2a) bis 3b) in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 10. Februar 1966 auf DM 8 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 3. 1966 **Amtsgericht**

886

Beschluß

1 K 7/63: Die im Grundbuch von Laubach des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 10, Blatt 377, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laubach, Flur 22, Flst. 66/1, Lieg.-B. 199, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, zu Nr. 31, Größe 5,87 Ar, und

lfd. Nr. 4, Gemarkung Laubach, Flur 22, Flst. 29, Lieg.-B. 199, Gartenland, im Dorf, Größe 5,21 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usin-

gen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Juni 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Ilse Küllmar, geb. Ziemer in Laubach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Flur 22, Flurstück 66/1 auf 4109,— DM; b) Flur 22, Flurstück 29 auf 3647,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 17. 2. 1966 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

887

BAD HERSFELD: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Bundesstr. Nr. 454 zwischen Niedergrenzbach und Trutzhain km 41,050—41,450, Kreis Ziegenhain, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1 400 cbm Boden auskoffern
- ca. 2 600 qm Frostschuttschicht 0/35 (30 cm dick)
- ca. 2 600 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
- ca. 2 500 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
- ca. 2 400 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (80 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 28. 3. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 6,— für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 6. 4. 1966 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 11. 3. 1966 **Hessisches Straßenbauamt**

889

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Verbesserung der Fahrbahndecke im Zuge der B 42 zwischen Rüdeshelm und Aßmannshausen (km 0,8 — km 3,0) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1500 cbm Erdbewegung, der Bodenkl. 2.24 — 2.26, 1000 qm Frostschuttschicht, 1200 t bit. Unterbau, 400 t Schotterunterbau, 12600 qm Asphaltbinderschicht (4 cm dick) bzw. 100 kg/qm, 12600 qm Asphaltfeinbetonschicht (3 cm dick) bzw. 70 kg/qm.

Bauzeit: 60 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Deckenbau Rüdeshelm — Aßmannshausen einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Angebote werden ab 21. 3. 1966 ausgegeben. Selbstabholer können ab diesem Tage die Angebote gegen Vorlage der Vollmacht in der Zeit von 8.00—17.00 Uhr erhalten.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 1. 4. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 8. 3. 1966 **Hessisches Straßenbauamt**

888

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Herstellung eines Parkplatzes beiderseits der Bundesstraße 8 zwischen Königstein und Glashütten (km 14,230—14,555) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 500 cbm Mutterboden abtragen, 1000 cbm Erdbewegung der Bodenkl. 2.24—2.26, 3000 qm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm (25 cm dick), 3000 qm Schotterunterbau (20 cm dick), 3000 qm Teerbetonbinderschicht (4 cm dick) bzw. 100 kg/qm, 3000 qm Teerfeinbetonschicht (3 cm dick) bzw. 75 kg/qm, 3000 qm Einstreudecke (120 kg/qm Schotter und 40 kg/qm geteilter Splitt der Körnung 3/12 mm und 30 kg/qm geteilter Splitt der Körnung 3/5 mm).

Bauzeit: 50 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „B 8 Parkplatz Billtalhöhe“ einzuzahlen (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 3. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Selbstabholer können ab diesem Tage die Angebote gegen Vorlage der Vollmacht in der Zeit von 8.00—17.00 Uhr erhalten.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 15. 4. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 8. 3. 1966 **Hessisches Straßenbauamt**

890

Schotten: Die Arbeiten zum Ausbau der L 3143 Üllershausen — Hartershausen, einschl. Ortsdurchfahrt Üllershausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 600 cbm Mutterbodenab- und Auftrag
- 2 800 cbm Bodenabtrag
- 3 500 t Abraumgestein
- 8 000 qm Ansaat
- 8 000 t Splittsandgemisch 0/35
- 5 000 t Asphaltmischgut 0/35
- 16 500 qm Asphaltbinderschicht
- 16 500 qm Teppichbelag
- 3 600 lfd. m Betonsteine als Randeinfassung
- 1 000 lfd. m Längsdrainage
- 1 000 lfd. m Rohrleitung Ø 30 cm
- 18 Stück Kontrollschächte
- 900 lfd. m Hamburger Kante
- 330 qm Rinne aus Betonplatten

Bauzeit: 135 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 3. 1966 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnung am 5. 4. 1966, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 9. 3. 1966 **Hessisches Straßenbauamt**

891

Alsfeld: Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung sollen die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Bänderlage und Nebenarbeiten zwischen km 401,250 und km 400,640, sowie zwischen km 399,700 und km 398,400 der BAB-Richtungsfahrbahn Frankfurt/M.-Kassel im Bereich der Autobahnmelsterei Alsfeld vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 250 qm morschen Kunststoffestrich 2 cm dick abstemmen
 - ca. 110 qm Betonanschlußflächen 4 cm dick abstemmen
 - ca. 100 qm morschen Gußasphalt der Leitstreifen 2 cm dick abstemmen
 - ca. 100 qm alte Schwarzgutflicken abstemmen
 - ca. 110 qm Teppichbelaganschlußflächen 4 cm dick abstemmen
 - ca. 17 200 qm Fahrbahnflächen mit Motorbesen säubern
 - ca. 17 200 qm gereinigte Fahrbahnflächen mit Haftkleber ansprühen
 - ca. 20 t Asphaltbinder 0/18 für den Profilausgleich liefern und einbauen
 - ca. 80 t Asphaltfeinbeton 0/8 wie vor
 - ca. 17 200 qm Asphaltbinderlage (Asphalt-Grobbeton) 0/18 herstellen
 - ca. 17 200 qm Asphaltfeinbetonteppich 0/8 einlagig herstellen
 - ca. 200 t Bruchabraum 0/25 liefern und in die seitlichen Bankette einbauen
- sowie verschiedene Nebenarbeiten.
Bauzeit: 30 Werkstage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 2. 5. 1966

Bewerber werden gebeten dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld, bis spätestens 28. 3. 1966 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 401,250 und km 400,640 sowie zwischen km 399,700 und km 398,400 Am.-Bereich Alsfeld ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 28. 3. 1966 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am 19. 4. 1966, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnammtes Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 12. 5. 1966

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 11. 3. 1966

Autobahnamt Frankfurt (Main)
— Außenstelle Alsfeld —

892

WEILBURG: Die Arbeiten für die Erneuerung der Steinbachbrücke einschl. Straßenanschlüsse der B 54, Ortslage Dorchheim (Kreis Limburg), sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- a) Brückenbauarbeiten. Abbruch der alten Brücke.
- 600 cbm Erdaushub
- 430 cbm B 225 Unterbau
- 100 cbm B 300 Überbau
- 25 t Betonstahl I
- 20 t Betonstahl IIa

b) Straßenbauarbeiten

- 750 cbm Auskofferrung
 - 600 t Frostschutzmaterial
 - 450 t Schotterunterbau
 - 650 qm Zweischichtige Asphaltbetondecke
- sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnl. Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 3. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollten. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Erneuerung der Steinbachbrücke einschl. Straßenanschlüsse der B 54, Ortslage Dorchheim, (Kreis Limburg).“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 4. 1966, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg (Lahn) (Zimmer 17).

Eröffnung: 21. April 1966 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

629 Weilburg, 8. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

893

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 47 zwischen Frankershausen und Hitzeroode von km 0,011 bis km 2,218 Los I und für den Ausbau der K 46 zwischen Hitzeroode und Kreisgrenze von km 3,550 bis km 4,690 Los II sollen vergeben werden.

Leistungen u. a. für Los I

- 400 cbm Mutterboden abtragen
 - 1 300 cbm Erdbewegung
 - 2 100 cbm Frostschutzschicht Kies d. K. 0—35 mm
 - 2 100 t Verfestigungsschicht Basaltmaterialien d. K. 0—35 mm
 - 11 800 qm bit. Unterbau 0/35 (8 cm dick)
 - 11 500 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (75 kg/qm)
 - 11 300 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (45 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

für Los II

- 250 cbm Mutterboden abtragen
 - 600 cbm Erdbewegung
 - 400 cbm Frostschutzschicht Kies d. K. 0—30 mm
 - 1 000 t Verfestigungsschicht Basaltmaterialien d. K. 0—35 mm
 - 6 000 qm bit. Unterbau 0/35 (8 cm dick)
 - 5 900 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (75 kg/qm)
 - 5 900 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (45 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: für Los I 130 Werkstage.

für Los II 80 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 25. 3. 1966 anzufordern. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 7. 4. 1966 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 10. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

894

BAD HERSFELD: Herstellen der Anschlüsse für die Brücke über den Schwerzelsgraben und Tieferlegung der Fahrbahn zwischen Riebsdorf und Loshausen km 3,140—3,660

Leistungen u. a.:

- ca. 2 200 cbm Erdbewegung
 - ca. 2 800 qm Frostschutzschicht 0/35 (30 cm dick)
 - ca. 2 800 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
 - ca. 2 700 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
 - ca. 2 600 qm Asphaltfeinbeton 0/12 (80 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 25. 3. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 6,— für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 4. 1966, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 10. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

895

BAD HERSFELD: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Landesstr. Nr. 3067 zwischen B 454 und Allendorf/L. Kreis Ziegenhain sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1 250 cbm Boden auskoffern
 - ca. 4 850 qm Frostschutzschicht 0/35 (30 cm dick)
 - ca. 4 850 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
 - ca. 4 750 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
 - ca. 4 650 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (80 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 25. 3. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 6,— für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 4. 1966, um 10.00 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 11. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

896

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3268 zwischen Bruchköbel und Langendiebach Krs. Hanau, von km 1,700 bis km 4,600 sollen vergeben werden.

- Die Leistungen sind u. a.:
- ca. 2 500 cbm Aushub für Verbreiterung
 - ca. 2 000 t Hartsteinsplitt 5/35 mm
 - ca. 4 500 t Bindemittelmineralgemisch 0/45 mm
 - ca. 1 900 t Asphaltbinder 0/18 mm
 - ca. 22 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
 - ca. 20 lfd. m Schleuderbetonrohre NW 500 mm
 - ca. 3 000 lfd. m Sickerleitung und anderes.
- Bauzeit: 100 Werkstage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM ab 21. März 1966 abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Nr. 6752 Ffm. — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 13. April 1966 um 11.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau (Main), Hainstr. 32. Zuschlags- und Bindefrist: 11. Mai 1966.

645 Hanau, 11. 3. 1966 Hessisches Straßenbauamt

897

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Zwischenausbau der L 3191, Glauberg—Enzheim und Glauberg—Stockheim, sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
- rd. 2 700 cbm Boden lösen
 - rd. 1 800 t Abraumschotter
 - rd. 1 000 t Steinerde
 - rd. 9 000 qm Ansaat von Mulden und Banketten
 - rd. 2 304 t Asphaltmischgut 0/35
 - rd. 1 000 t Asphaltmischgut 0/25
 - rd. 13 500 qm Asphaltbinder 0/18
 - rd. 13 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 bzw. 0/8
 - rd. 2 000 lfd. m Längsdränage
 - rd. 1 500 lfd. m Betonrohre ϕ 30 cm
 - rd. 40 Kontrollschächte
- Bauzeit: 120 Werkstage.

Bietern müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 3. 1966 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnung am 5. 4. 1966, um 11.30 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedernerstr. 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 11. 3. 1966 Hessisches Straßenbauamt

898

Wiesbaden: Die Bauleistungen für den Neubau des Süd-Main-Schnellweges von Bau-km 5,600 bis Bau-km 12,475 einschl. Anschlussstelle Boelckestraße (B 455) und Anschlussstelle Wiesbaden Amöneburg (B 263) sowie das Überführungsbauwerk im Bereich der Anschlussstelle Wiesbaden-Amöneburg (H 16) sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
- 87 600 cbm Mutterbodenbewegung
 - 440 000 cbm Erdbewegung
 - 120 000 cbm Frostschuttschicht 0/50 mm
 - 170 000 qm Zementvermörtelung
 - 112 500 qm bituminöse Ausgleichsschicht 0/5 mm
 - 112 500 qm Betonfahrbahnen 22 cm dick
 - 10 500 qm Betonleitstreifen 50 cm breit
 - 56 700 qm bituminösen Unterbau 0/35
 - 89 600 qm Asphaltbinderschichten 0/25 und 0/18
 - 56 700 qm Asphaltfeinbetondecken 0/8
 - 14 200 lfd. m Betonrohrkanäle
 - 4 000 cbm Stützmauerbeton
 - 1 Überführungsbauwerk, Länge 160 m, Breite 29 m
 - Stützweiten 21,4 — 24,0 — 30,0 — 30,0 — 28,0 — 25,5 m
- Bauzeit: 650 Werkstage

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 65,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Ausgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Nr. 6830 Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung — Ausschreibung Süd-Main-Schnellweg — einzuzahlen.

Die Ausgabe erfolgt gegen Vorlage des Einzahlungsscheines am 23. 3. 1966. Eröffnungstermin am 4. 5. 1966 um 11 Uhr, bei dem Straßenbauamt Rhein-Main in Wiesbaden, Kleiststr. 25. Zuschlags- und Bindefrist bis 31. 8. 1966.

62 Wiesbaden, 10. 3. 1966 Straßenbauamt Rhein-Main Wiesbaden

899

Alsfeld: Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung sollen die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. teilweiser Binderlage und Nebenarbeiten zwischen km 374,400 und km 377,300 der BAB-Richtungsfahrbahn Kassel-Frankfurt/M., im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim/Krs. Hersfeld, vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
- ca. 60 qm Betonanschlußflächen 4 cm dick abstemmen
 - ca. 200 qm morschen Gußasphalt der Leitstreifen 2 cm dick abstemmen
 - ca. 100 qm alte Schwarzsplittflächen abstemmen
 - ca. 110 qm Teppichbelaganschlußflächen 4 cm dick abstemmen
 - ca. 26 100 qm Fahrbahnflächen mit Motorbesen säubern
 - ca. 26 100 qm gereinigte Fahrbahnflächen mit Haftkleber ansprühnen
 - ca. 40 t Asphaltbinder 0/18 für den Profilausgleich liefern und einbauen
 - ca. 90 t Asphaltfeinbeton 0/8 wie vor
 - ca. 17 550 qm Asphaltbinderlage (Asphaltgrobbeton) 0/18 herstellen
 - ca. 25 100 qm Asphaltfeinbetonteppich 0/8 einlagig herstellen
 - ca. 300 t Bruchabraum 0/25 liefern und in die seitlichen Bankette einbauen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 35 Werkstage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 2. 5. 1966.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld bis spätestens 28. 3. 1966 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlage abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6821 mit der Angabe Ausschreibungsunterlagen für Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 374,400 und km 377,300 Am.-Bereich Kirchheim ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 28. 3. 1966 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am 19. 4. 1966, um 11.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6, Zuschlags- und Bindefrist: 12. 5. 1966.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 11. 3. 1966

Autobahnamt Frankfurt (Main)
— Außenstelle Alsfeld —

Andere Behörden und Körperschaften

900

Bekanntmachung

Nachstehender I. Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt wird hiermit bekanntgemacht.

61 Darmstadt, 15. 3. 1966

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt

Der Vorstand

W. Glaser

Vorstandsvorsitzender

Erster Nachtrag

zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt

— Ausgabe 1963 —

I. Änderung der Satzung

§ 34 erhält folgende Fassung:

Wartezeit bei Geldleistungen

„(1) Anspruch auf Geldleistungen (Verletztengeld, Verletztenrente) haben unbeschadet des § 633 Absatz 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung

- a) die als Unternehmer Versicherten,
- b) die Ehegatten des Unternehmers,
- c) die Verwandten auf- und absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,

- d) die anderen nach § 583 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten und
- e) die Geschwister des Unternehmers oder seines Ehegatten soweit sie nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, ab Tag nach dem Arbeitsunfall, wenn

der Unfall fristgerecht der Berufsgenossenschaft gemeldet wird (§ 1552 RVO i. V. mit § 42 der Satzung), der Verletzte bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit sich unverzüglich einem der für seinen Wohn- oder Beschäftigungsort zuständigen Durchgangsärzte vorstellt, sofern er nicht von dieser Vorstellung befreit ist und sich der von der Berufsgenossenschaft angeordneten Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit unterzieht.

Das Verletztengeld für die Zeit innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Arbeitsunfall ist unbeschadet des § 33 Abs. 2 Satz 3 der Satzung höchstens nach dem für diese Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienst zu berechnen.

(2) Werden die im Absatz 1 geforderten Bedingungen nicht erfüllt, besteht Anspruch auf Geldleistungen erst vom Beginn der 14. Woche nach dem Arbeitsunfall ab (§§ 634, 635 RVO). Der Geschäftsführer kann in Härtefällen auch bei Nichterfüllung der Bedingungen Geldleistungen nach Abs. 1 gewähren.“

II. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 4. Februar 1966.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez.: Hartmann

*

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I B 54 i 2002 — 435/66

Genehmigt.

Wiesbaden, den 9. 3. 1966

(Siegel)

Im Auftrage:
gez. Ebel
Ministerialrat

901

Änderung der Satzung des Schulverbandes Schuldorf Bergstraße

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Schuldorf Bergstraße vom 8. Februar 1966 im Lehrerzimmer der Volks- und Realschule.

Zu Punkt 7 der TO: Änderung der Satzung des Schulverbandes Schuldorf Bergstraße; hier: die §§ 7 und 21

Beschluß

„Die Verbandsversammlung beschließt, zu den §§ 7 und 21 folgende Neufassung:

§ 7

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Vertretern der Verbandsmitglieder (= Mitglieder der Verbandsversammlung). Hiervon entfallen auf

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| 1. die Gemeinde Seeheim | 4 Vertreter, |
| 2. die Gemeinde Jugenheim | 3 Vertreter, |
| 3. die Gemeinde Bickenbach | 3 Vertreter, |
| 4. die Gemeinde Malchen | 1 Vertreter, |
| 5. die Gemeinde Ober-Beerbach | 1 Vertreter, |
| 6. die Gemeinde Balkhausen | 1 Vertreter, |
| 7. den Landkreis Darmstadt | 6 Vertreter. |

§ 21

- Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.
- Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der

Mitgliedsgemeinden Seeheim, Jugenheim, Bickenbach, Malchen, Ober-Beerbach und Balkhausen. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen (Haushaltsatzungen) ist mit Ablauf einer Woche nach Beginn des Aushanges vollendet.“

Dieser Beschluß ergeht einstimmig.

Der Schriftführer
gez.: Haag

Der Verbandsvorsteher
gez.: Krämer
Landrat

Urkundsperson
gez.: Dr. Köhler

*

Genehmigung der Satzungsänderung durch den Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt

Gem. § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 59 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) genehmige ich hiermit die vorstehende Satzungsänderung des Schulverbandes Schuldorf Bergstraße.

61 Darmstadt, 1. 3. 1966

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez.: Cerner

Dienstsiegel

902

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 54 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: Sparkassenbuch Nr. 8024 unserer Hauptzweigstelle Braunfels, lautend auf Erika Teßmer, Braunfels, Kreis Krankenhaus, Nr. 2586 unserer Hauptzweigstelle Braunfels, lautend auf Elisabeth Bernhardt geb. Watz, Bonbaden Nr. 58.

633 Wetzlar, 11. 3. 1966

KEISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

903

Aufforderung: Für folgende Sparkassenbücher ist die Kraftloserklärung beantragt worden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Sparkassenbuch Nr. 63029 unserer Hauptstelle, lautend auf Heiga Regel, Burgsolms, Braunfelder Str. 4; Nr. 81740 unserer Hauptstelle, lautend auf Heinrich Vöbel, Bonbaden, Kreuzberg 28; Nr. A III 772655 unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Klaus Küstner, Albshausen, Schulstr. 4; Nr. 10000 unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Adolf Schlesinger, Hermannstein, Gärtnerrei; Nr. 11559 unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Anna Schlesinger, Hermannstein, Gärtnerrei; Nr. 27560 unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Günter, Franz Schlosser, Wetzlar, Atzbacher Str. 13.

633 Wetzlar, 11. 3. 1966

KEISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

904

Aufforderung: Die nachstehenden Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt: 1. SP 61433 Anton Stahl, Frickhofen, 2. SP 68366 Emilie Welkert Hadamar, Christian-Egenolf-Str. 3. SP 90939 Weihnachtskasse der Freiw. Feuerwehr Niederbrechen, 4. SP 103010 Maria Kaiser, Eschhofen, Kirchstr. 8, 5. SP 61179 Ehel. Reinhold Nonn, Frickhofen, Dorchheimer Str. 3a, 6. SP 62756 Rudolf Blaha, Dornsdorf, Westerwaldstr. 32; 7. SP 100872 Christa Weimer, Dehrn, 8. SP 358697 Gertrud Krause, Limburg, Hubert-Hill-Str. 6.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

625 Limburg, 10. 3. 1966

Keissparkasse Limburg
Der Vorstand

905

Aufforderung: Frau Anna Rühl geb. Diehl, Frankfurt (Main), Düsseldorf Str. 13, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 06—15298 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 4. 3. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

906

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. März 1966 sind die Sparkassenbücher Nr. 05—10133 lautend auf Frau Martha Thomas geb. Lederer, 1 Berlin 33, Goßlerstr. 2—4 (Altersheim), Nr. 11—24481 lautend auf Fräulein Anna Maria Westenberger, Frankfurt (Main)—S 10, Cranachstr. 13 und Nr. 18—8962 lautend auf Karl und Frieda Rohrberg, Ffm.-Niederrad, Bruchfeldstraße 15 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 9. 3. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
— Der Vorstand —

907

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung von verlorengegangenen Sparkassenbüchern beantragt: Frau Margarete Tzschachmann, Oberursel (Taunus), Bommersheimer Str. 13b, das Sparkassenbuch Nr. 768 140, lautend auf den gleichen Namen, Herr Hans-Joachim Bauschke, Bad Homburg v. d. H., Weinbergweg 38, das Sparkassenbuch Nr. 48 623, lautend auf den Namen Normann Bauschke, Bad-Homburg v. d. H., Weinbergweg 38, Herr Bürgermeister Dietz, Weißkirchen (Taunus), das Sparkassenbuch Nr. 966 713, lautend auf Standesamt Weißkirchen (Taunus).

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 8. 3. 1966

Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

908

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 24. Febr. 1966 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Johanna Mauer, Nr. 164 260; 2. Philipp Mauer, Darmstadt, Nr. 4030828, 3. Willy Walter, Da-Eberstadt, Nr. 270 850; 4. Wolfgang Trommer, Darmstadt, Nr. 502 530; 5. Günther Neumann, Griesheim, Nr. 732 555; 6. Adam Seeger, Ernsthofen, Nr. 837 733; Gerhard Hilse, Traisa, Nr. 1101481.

61 Darmstadt, 8. 3. 1966

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
Der Vorstand

In dem jetzt erschienenen Sonderdruck des Staats-Anzeigers

Wohnungsbaurichtlinien 1965

sind alle einschlägigen Erlasse und Verordnungen wie folgt zusammengefaßt:

1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1965 —
2. Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)
3. Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965
4. Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes
5. Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 — Wohnungsbindungsrichtlinien —)
6. Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)
7. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965) vom 25. August 1965, StAnz. S. 1279, mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 16
8. Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen vom 3. September 1964, StAnz. S. 1214, mit Änderung vom 21. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 72

Der 48 Seiten umfassende Sonderdruck wird zum Stückpreis von DM 2.50 und DM -.40 Verpackungs- und Versandkosten, geliefert, Einzahlungen mit genauem Bestellvermerk auf das Postscheckkonto des Verlages.

Bei schriftlicher Bestellung von mehr als 10 Exemplaren erfolgt Lieferung auf Rechnung zum ermäßigten Preis.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 143 60



Günter Lorenz · Ingenieurbüro

Wasser · Abwasser · Müll · Straßen

6079 Spredingen (Hess.) · Sudetenring 41 · Tel. 66173

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

VARIO *„Alles fürs Büro“*
Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf
WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.
Hasselstraße 9
Tel. 06196-3481

DRUCK- UND VERLAGSHAUS
PHIL. L. FINK KG liefert und Offsetdruck
GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811
Spezialität:
Broschüren
Massendrucksaen

Seifen, Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel
Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch
Direktbezug.
Schlächterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG
Schlächtern Tel. 0 66 61 / 8 55

Uniformen für Bedienstete
aller Berufe
Georg Blitz **KLEIN-UMSTADT**
Ruf: Groß-Umstadt 288

Josef Urbach — Seilerei
Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 8 05 61
Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

Stoffe - Gardinen -
Teppiche
WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

909

Bei der Stadt Offenbach (Main)
(118 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist die Stelle eines

Archivinspektors

(Archivar)

mit abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen Archivdienst baldmöglichst zu besetzen.

Der Aufgabenkreis umfaßt die selbständige Verwaltung des vorwiegend neueren Aktenbestandes (hauptsächlich ab 19. Jahrhundert) und der stadtgeschichtlichen Sammlungen. Besoldung aus Gruppe A 9 HBesG, spätere Aufstiegsmöglichkeit nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungsnachweis und beglaubigte Abschriften von Zeugnissen pp. erbeten mit Angabe der Kennziffer 362/24 an den Magistrat der Stadt Offenbach (Main) — Personalamt — 6050 Offenbach (Main).

605 Offenbach (Main), 22. 2. 1966

Der Magistrat
der Stadt Offenbach (Main)

910

In der Stadt Bebra (rd. 8000 Einwohner), Kreis Rotenburg a. d. Fulda, ist ab 16. August 1966 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre; im Falle der Wiederwahl bis höchstens 12 Jahre.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W 6 über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der derzeit gültigen Fassung.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen nach Möglichkeit über langjährige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen. Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisse und Referenzen) werden bis 31. März 1966 einschließlich im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den:

Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses Stadtverordnetenvorsteher Hans Fr. Nemnich 6440 Bebra, Luisenstraße 20.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6440 Bebra, 8. 3. 1966

Der Bürgermeisterwahlausschuß der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra

911

Beim Regierungspräsident in Wiesbaden ist in der Bezirksstelle des LSHD die

Stelle des Sachbearbeiters

(Fachführer) für den LS-Sanitätsdienst — Verg. Gruppe IV b BAT —

zu besetzen.

Erforderlich sind: Gute Allgemeinbildung. Fähigkeit in der Menschenführung. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung und des Zivilschutzes, gute Fachkenntnisse im Sanitätswesen, Organisationstalent und Verhandlungsgeschick. Erwünscht ist die Mitgliedschaft in einer karitativen Organisation.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen schriftlich an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Taunusstraße 51, zu richten.

Ergänzende Auskünfte können fernmündlich eingeholt werden.

62 Wiesbaden, 1. 3. 1966

Der Regierungspräsident

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55



Dipl.-Ing. Rüd. Grottel

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 33 14 12

PLANUNG - BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

ROEDIGER Gegründet 1842
Hanau (Main)

Sämtliche Klärwerks - Installationen

Neuerung: Aufstellfertig vorfabrizierte Schlammfauungs-Kleinanlagen für 3000 bis 10000 Einwohner-GW.